

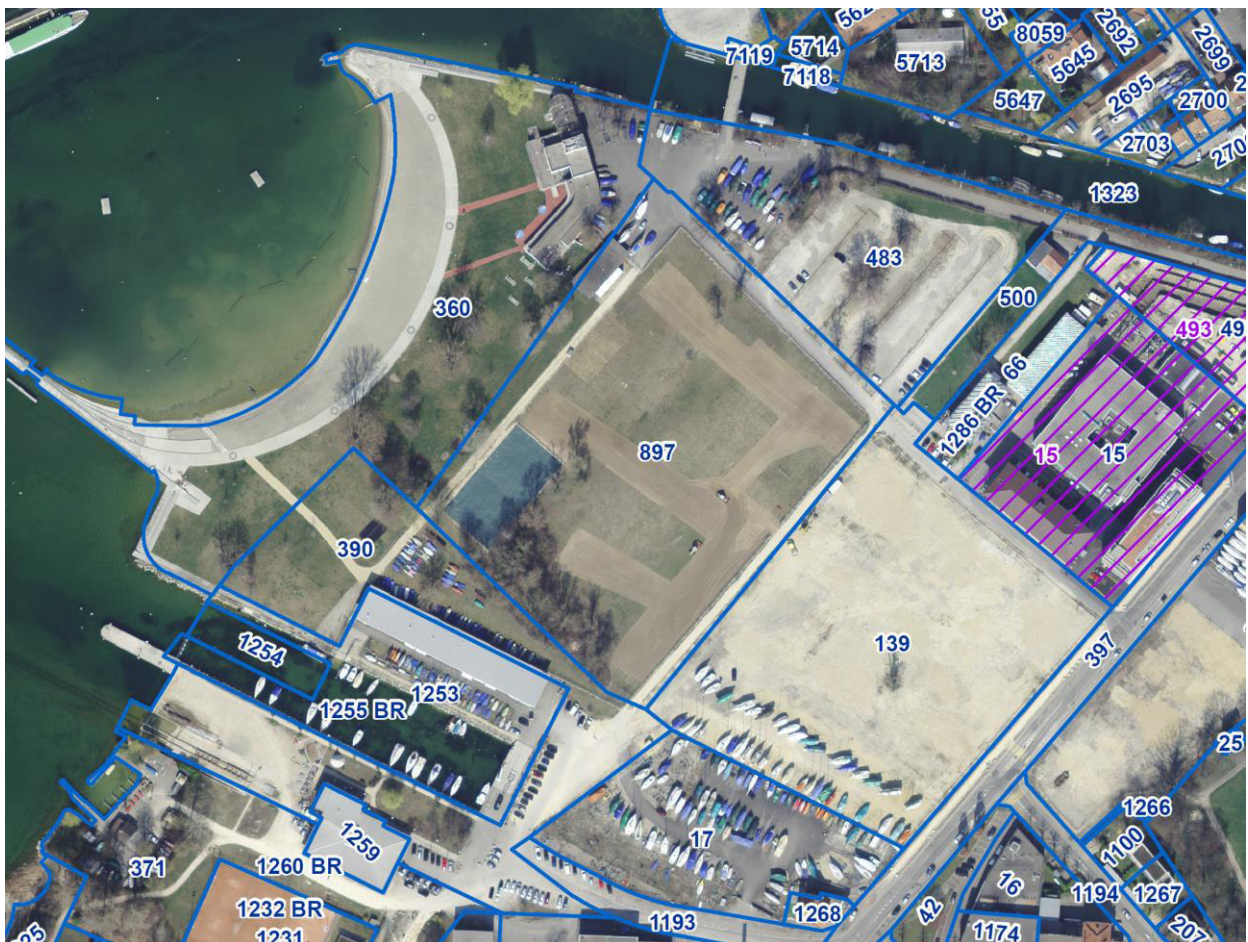
Stadt Nidau

Kanton Bern

06.0

öffentliche Auflage 22.08.2019

Rodung Parzelle Nr. 897 (Gemeinde Nidau) Rodungsgesuch



20.03.2017 (13.03.2019 Ergänzung durch: Unterschriften Rodungsgesuch, neues Richtkonzept)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 2. Rodungsgesuch
 3. Erläuterungsbericht zum Rodungsgesuch
 - 3.1. Beschrieb des Rodungsvorhabens
 - 3.2. Gesuchsbegründung/-nachweis
 4. Übersichtskarte Rodungsfläche 1:25'000
 5. Grundbuchplan Rodungsfläche 1:1'000 und Grundbuchauszug
 6. Aufforstungsprojekt
 - 6.1. Ausgangslage
 - 6.2. Standort
 - 6.3. Aufforstung
 - 6.4. Kostenschätzung
 - 6.5. Situationskizze Bepflanzung
 7. Übersichtskarte Aufforstungsfläche 1:25'000
 8. Grundbuchplan Aufforstungsfläche 1:1'000
 9. Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes
 - 9.1. Einleitung
 - 9.2. Vorgeschlagene Massnahmen im Erlenwäldli Ipsach
 10. Anhang
 - Unterschriftenliste zum Rodungsgesuch (Kopie)
 - Verfügung KAWA vom 25.10.1999 (Pflicht zur Aufforstung)
 - Verfügung KAWA vom 26.6.2008 (Verlängerung der Frist für die Wiederaufforstung)
 - Gemeinderatsbeschluss vom 26.9.2008 (Verpflichtungskredit Rodung und Ersatzaufforstung)
 - Brief Waldabteilung 7 vom 6.10.2014 (Wiederaufforstungsfrist)
 - Antrag an den Gemeinderat vom 15.10.2014 (Verlängerung Wiederaufforstungsfrist, Ersatzaufforstung, Nachkredit)
 - Gemeinderatsbeschluss vom 5.11.2014 (Verlängerung Wiederaufforstungsfrist, Ersatzaufforstung, Nachkredit)
 - Brief Gemeinderat vom 5.11.2014 (Gesuch um Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist)
 - Vereinbarung vom 7.11.2014 zwischen der Einwohnergemeinde Biel und der Burgergemeinde Worben betr. Ersatzaufforstung
 - Verfügung KAWA vom 19.12.2014 (Verlängerung der Rodungsbewilligung)
- Beilagen (Pläne vom 20.03.2017):**
- Rodungsgesuch Rodung Parzelle 897, Übersichtskarte Rodungsfläche 1:25'000
 - Rodungsgesuch Rodung Parzelle 897, Rodungsplan 1:1'000
 - Rodungsgesuch Rodung Parzelle 897, Massnahmen zugunsten Natur- und Landschaftsschutz 1:2'000
 - Rodungsgesuch Rodung Parzelle 897, Übersichtskarte Ersatzaufforstungsfläche 1:25'000
 - Rodungsgesuch Rodung Parzelle 897, Plan Aufforstungsfläche 'Im Grien' Gemeinde Worben 1:1'000

Unterschriftenliste zum Rodungsgesuch Parzelle 897

Impressum

Landschaftswerk Biel-Seeland AG
Action Paysage Bienne-Seeland SA
Postfach/Case postale
2501 Biel/Bienne

T 032 328 11 33
F 032 328 11 30
www.landschaftswerk.ch
www.actionpaysage.ch



Auftrag	Rodung Parzelle Nr. 897 (Gemeinde Nidau), Rodungsgesuch
Auftraggeber/in	Stadt Nidau
Auftragnehmer/in	Landschaftswerk Biel-Seeland
Mitarbeit	Christoph Iseli, dipl.Forsting.ETH, Lea Fluri, BSc Umweltingenieurwesen ZHAW
Dateiname	Bericht Rodungsgesuch P897 Vorprüfung II.docx

1. Einleitung

Bereits vor der Einreichung des Rodungsgesuchs von 1997 für die Expo.02 war allen beteiligten Bewilligungsbehörden klar, dass die Gemeinden Biel und Nidau das Ziel verfolgten, die betroffene Parzelle definitiv aus dem Waldareal zu entlassen. Für eine definitive Rodung wäre jedoch eine fundierte Begründung nötig gewesen, welche nur durch eine verbindliche planerische Grundlage für die Zeit nach der Expo.02 hätte geliefert werden können. Denn eine definitive Rodung konnte nicht durch eine temporäre Nutzungsänderung, wie es die Kantonale Überbauungsordnung (KUeO) der Expo.02 war, begründet werden. Die damaligen Konzeptansätze für die Entwicklung der Seebucht vom Bieler Strandboden bis zum Erlenwäldli in Ipsach, die so genannte Expo-plus-Planung, wurden von den Bewilligungsbehörden zwar als richtiger Ansatz gewürdigt. Für eine definitive Planung für die Zeit nach der Expo.02, welche für eine definitive Rodung erforderlich gewesen wäre, reichte die Zeit jedoch damals nicht mehr. Aus diesem Grund wurde ein zweistufiges Verfahren anvisiert: Die Rodungsbewilligung wurde nur provisorisch und mit einer Ersatzaufforstungspflicht an Ort und Stelle nach der Expo erteilt. Als zweite Stufe für eine definitive Rodung wird das vorliegende Gesuch von der Stadt Biel als neue Gesuchstellerin eingereicht.

Im Bewilligungsverfahren der ersten Stufe wurde aufgrund von Einsprachen auf die Rodung eines Streifens von ca. 12 m Breite im westlichen Teil der Parzelle verzichtet. Das vorliegende Gesuch beantragt ebenfalls eine definitive Rodung dieses Streifens. Die Begründung wird im Kapitel 3.2 dargelegt.

Gestützt auf die nach der Expo.02 ausgearbeitete Planung Expo.park wurde in einer zweiten Stufe im Dezember 2008 ein Gesuch für eine definitive Rodung von der Stadt Biel als neue Gesuchstellerin eingereicht. Dieses Rodungsgesuch wurde im Januar-Februar 2009 publiziert. In der festgesetzten Frist sind fünf Einsprachen eingereicht und im Laufe des folgenden Sommers behandelt worden (Einigungsverhandlungen).

Nachdem die Stadt Biel im Januar 2009 die Vision AGGLOlac veröffentlichte, welche für das genannte Gebiet und für die Parzelle der Stadt Biel ein anderes Nutzungskonzept vorschlug, hatte der Stadtrat von Nidau an seiner Sitzung vom 12. März 2009 die Zonenplanänderung Expo.park sowie den Kauf der Parzelle Nidau Gbbl. Nr. 139 zurückgewiesen und den Gemeinderat Nidau verpflichtet, die Machbarkeit der neuen Vision zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund vereinbarten die Gemeinden Nidau und Biel, die Vision AGGLOlac in einem mehrstufigen Verfahren gemeinsam weiter zu entwickeln. Mit der Lancierung der Planungsarbeiten AGGLOlac wurden das Planungsverfahren Expo.park sowie das Rodungsgesuchverfahren sistiert.

Die Situation auf dem ehemaligen Expo-Areal in Nidau ist einzigartig. Dass hier Waldareal in eine Planung einbezogen wird, ist nur auf Grund der Vorgeschichte überhaupt erst denkbar. Im Hinblick auf die laufende Planung AGGLOlac ist die erwähnte Wiederaufforstung an Ort und Stelle auszuschliessen. Vor diesem Hintergrund erklärte sich das Amt für Wald (KAWA) bereit, ein Rodungsgesuch in Zusammenhang mit dem Projekt AGGLOlac wohlwollend zu prüfen.

Die provisorische Rodungsbewilligung, bzw. die Frist für die Wiederaufforstung an Ort und Stelle von 9'820 m², welche mit Verfügung der Waldabteilung 7 Seeland vom 26. August 2008 schon einmal verlängert wurde, lief Ende 2014 ab. Für die Umsetzung der Planung AGGLOlac ist ein neues Rodungsverfahren erforderlich. Dieses muss zeitgleich mit der notwendigen Zonenplanänderung erfolgen. Die Planung AGGLOlac wird jedoch frühestens Ende 2016 zur Volksabstimmung gebracht, weshalb die Stadt Biel eine zweite Verlängerung der provisorischen Rodungsbewilligung für die Parzelle Nr. 897 beantragt hat, welche vom KAWA mit Verfügung vom 19.12.2014 genehmigt wurde.

Mit dem vorliegenden Rodungsgesuch wird also der Verzicht auf die Wiederaufforstung der für die Expo.02 gerodeten Fläche sowie die definitive Rodung des verbliebenen Waldstreifens beantragt. Es geht dabei in erster Linie darum darzulegen, welche Auswirkungen dies auf die vorhandenen Naturwerte hat, inwieweit die für die damalige temporäre Rodung getroffenen Ersatzmassnahmen nach NHG betroffen sind und mit welchen Massnahmen allfällige qualitative Verluste kompensiert werden können. Ebenso sind die landschaftsästhetischen Auswirkungen näher zu beleuchten. Dabei wird auf die Kapitel 'Ökologie' und 'Gestaltung' im Planungsbericht zu verweisen sein.

Die am 28. Januar 2016 durch die Waldabteilung Mittelland durchgeführte Waldfeststellung im Bereich des verbliebenen Waldstreifens ergab eine leichte Zunahme der heute bestockten Waldfläche um 358 m² von den bisher angenommenen 851 m² auf effektiv 1'209 m². Davon sind 25 m² neu festgestelltes Waldareal auf der Parzelle Nr. 897 und 230 m² neu festgestelltes Waldareal auf der Parzelle Nr. 390. Das übrige Mehr an bestockter Fläche von 103 m² liegt im Bereich der temporären Rodung und hat deshalb auf die Rodungsbilanz keine direkte Auswirkung.

Damit liegen dem Rodungsgesuch folgende Flächen zugrunde:

Verzicht auf Wiederaufforstung	9'717 m ²
<u>Rodung der Restfläche</u>	<u>1'209 m²</u>
Total Rodungsfläche	10'926 m²

2. Rodungsgesuch

Siehe nachfolgende Seiten

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: .AGGLOlac

Gemeinde(n): .Nidau

Kanton(e): .BE

Forstkreis/
Waldabteilung Nr.:

.Mittelland

Legende Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

.siehe separater Bericht

2

Gesuchsbegründung/-nachweis

1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

.siehe separater Bericht

2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

.siehe separater Bericht

3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

.siehe separater Bericht

.siehe separater Bericht

4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

.siehe separater Bericht

separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: .AGGLOlac

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Nidau	584 600 / 219 750	897	Einwohnergemeinde Biel		10'696	10'696
Nidau	584 550 / 219 720	390	Einwohnergemeinde Biel		230	230
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
TOTAL				0	10'926	10'926

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungsgesuche, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m ²
TOTAL	0

10'926
+
0
=
10'926

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung: .31.12.2020

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ²	Realersatz def. Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
Worben	590 125 / 216 350	783	Burgergemeinde Worben		9'428	9'428
Worben	590 150 / 216 275	113	Burgergemeinde Worben		1'243	1'243
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
Total Ersatzaufforstungsfläche in m²				0	10'671	10'671

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n): .31.12.2018

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: .AGGLOlac

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes für Rodung (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)
.Vereinbartes Ersatzaufforstungsprojekt liegt vor. Die zusätzliche Rodungsfläche von 255 m² wurde nachträglich festgestellt.

Beschrieb der Fläche: .Auenwald am Seeufer in Ipsach

Beschrieb der Massnahme: .Aufwertung Amphibienlebensraum (Teiche)

Grössenangabe: .500 m² Koordinaten .584 090 / .219 100

- im Waldareal ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen: .31.12.2018

6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

Begründung Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.

<input type="checkbox"/> Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)	m ²
<input type="checkbox"/> Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)	m ²
<input type="checkbox"/> Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)	m ²

7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

JA NEIN

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

JA NEIN

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

JA NEIN

Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden? JA NEIN
Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt? JA NEIN
(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsbventionen)
2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt? JA NEIN
Wenn nein, Begründung:

9 .1999 wurde für die Nutzung der Fläche für die Expo.02 eine Rodungsbewilligung mit Pflicht zur Wiederaufforstung erteilt. Wie in der Einleitung des vorliegenden Gesuches erwähnt, verfolgten die Gemeinden Biel und Nidau bereits damals das Ziel, die betroffene Parzelle aus dem Waldareal zu entlassen. Deshalb wurde die Fläche bis heute nicht wieder aufgeforstet

Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma .Einwohnergemeinde Biel, Direktion Bau, Energie und Umwelt

Kontaktperson / Telefon .Frau Barbara Schwickert, Bau-
Energie- und Umweltdirektorin .032 326 16 51
Herr Roger Racordon, Leiter
Abteilung Infrastruktur

Adresse (Strasse, PLZ, Ort) .Zentralstrasse 49
2502 Biel

Ort, Datum *Biel, 28.2.2017* .Biel, 20.03.2017

Unterschrift, Stempel

Infrastruktur der Stadt Biel
Infrastructures de la Ville de Bienne
2501 Biel/Bienne

Direktion Bau, Energie und Umwelt
Direction des travaux publics,
de l'énergie et de l'environnement
.vgl. Unterschriftenliste

Beilagen:

- Kartenausschnitt 1:25'000 Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen
 Detailpläne Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7
 Liste Rodungsflächen .Aufforstungsprojekt und weitere Beilagen

Legende Abkürzungen:

WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: .

Nr.: .

10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)

Kanton

Bund

Leitbehörde:

Strasse/Postfach:

PLZ/Ort: .

Tel.: .

11 Verfahren

Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);

Anlagetyp gemäss UVPV .

Bundesverfahren ohne UVP

kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs.3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagetyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)

kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)

kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

91 – 100% reiner Nadelwald

11 – 50% gemischter Laubwald

51 – 90 % gemischter Nadelwald

0 – 10 % reiner Laubwald

Waldgesellschaft Nr.: .

Name: .

13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem? .

nationaler Bedeutung

JA

NEIN

kantonaler Bedeutung

JA

NEIN

regionaler Bedeutung

JA

NEIN

kommunaler Bedeutung

JA

NEIN

14 Rechtliche Sicherung des Rodungersatzes (Ziffern 4 und 5)

Waldareal

Grundbuch

Reglement

Vertrag

Leistungsverpflichtung

anderes: .

15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

JA

NEIN

16 Kantonaler Forstdienst

Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

positiv unter Auflagen und Bedingungen

negativ

Sachbearbeiter/-in

Telefonnummer

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: .

Nr.: .

10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)

Kanton

Bund

Leitbehörde: .

Strasse/Postfach: .

PLZ/Ort: . .

Tel.: .

11 Verfahren

Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);

Anlagentyp gemäss UVPV .

Bundesverfahren ohne UVP

kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs.3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagentyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)

kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)

kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

91 – 100% reiner Nadelwald

11 – 50% gemischter Laubwald

51 – 90 % gemischter Nadelwald

0 – 10 % reiner Laubwald

Waldgesellschaft Nr.: .

Name: .

13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem? .

nationaler Bedeutung

JA

NEIN

kantonaler Bedeutung

JA

NEIN

regionaler Bedeutung

JA

NEIN

kommunaler Bedeutung

JA

NEIN

14 Rechtliche Sicherung des Rodungersatzes (Ziffern 4 und 5)

Waldareal

Grundbuch

Reglement

Vertrag

Leistungsverpflichtung

anderes: .

15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

JA

NEIN

16 Kantonaler Forstdienst

Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

positiv unter Auflagen und Bedingungen

negativ

Sachbearbeiter/-in .

Telefonnummer .

E-Mail .

Ort, Datum .

Unterschrift, Stempel .

3. Erläuterungsbericht zum Rodungsgesuch

3.1. Beschrieb des Rodungsvorhabens

Die Städte Nidau und Biel wollen das Areal zwischen Strandbad Biel und Schloss Nidau nach einer langen Phase gewerblich-industrieller Nutzung und als Ausstellungsgelände der Schweizer Landesausstellung Expo.02 für eine gemeinsame Stadtentwicklung nutzen. Dabei wird einerseits eine Entwicklung im Bereich Wohnen und Arbeiten ermöglicht, andererseits sollen die seezugewandten Flächen als Erholungsraum für die gesamte Bevölkerung genutzt werden. Die Erholung am See und der offene Zugang zum See sind in der Planung zentrale Themen.

Mit AGGLOlac soll der Bieler Seebucht ein weiteres attraktives Element hinzugefügt werden, so dass eine für breite Bevölkerungsschichten attraktive, zusammenhängende Uferpromenade entsteht. Diese soll den vielfältigen Bedürfnissen der Agglomeration nach verschiedenartigem Erholungsraum in der Bieler Seebucht Rechnung tragen. Durch AGGLOlac streben Biel und Nidau auch eine Stärkung ihres Anschlusses an den See an. Dessen Zugänglichkeit soll mit einem durchgehenden Uferweg für Fussgänger und Fahrradfahrer verbessert werden. Dahinter sah die Vision ein dicht bebautes, von einem oder mehreren Kanälen durchzogenes städtisches Quartier vor.

Der gesamte Planungsperimeter umfasst gut 300'000 m² und spannt sich zwischen den Strandbädern von Biel (im Norden) und Nidau im (Südwesten) und dem Schloss Nidau (im Südosten) auf. Grosse Teile des Perimeters werden durch das Schloss Nidau, die Strandbäder Biel und Nidau sowie weitere Elemente belegt. Es wurde davon ausgegangen, dass rund 130'000 m² Geschossflächen für Wohnen, Dienstleistung und Gastronomie neu erstellt werden können.

Um die Realisierbarkeit zu prüfen, liessen die Städte Biel und Nidau zwischen 2009 und 2012 eine städtebauliche Machbarkeitsstudie erstellen und prüften auch die übrigen Rahmenbedingungen vertieft. Diese Abklärungen dienten auch als Grundlage für den städtebaulichen Ideenwettbewerb, welcher 2013 durchgeführt wurde. Für den Ideenwettbewerb im selektiven Verfahren wurden 25 Teams ausgewählt. Die eingereichten Beiträge ermöglichten eine intensive Diskussion über unterschiedlichste städtebauliche Ansätze. Der Wettbewerb trug damit zur Klärung von offenen Fragen bei. Gleichzeitig kamen aber auch neue Fragen auf, die im Verlauf der anschliessenden Testplanung beantwortet wurden. Auch das partizipative Verfahren, welches im Anschluss an den Ideenwettbewerb durchgeführt worden war, hatte wichtige Inputs für die Weiterbearbeitung der fünf prämierten Projekte im Rahmen der Testplanung geliefert.

Mit dem Fokus auf eine nachhaltige Stadtentwicklung und gute Einbindung in das Stadtgefüge richtete sich das Interesse auf die Fragen zum Umgang mit der Ufer- und Wassersituation, der örtlichen und überörtlichen Bedeutung des neuen Quartiers und dessen Freiraumpotenzial. Im Umgang mit der Seebucht zeigte sich, dass Konzepte mit einer räumlich offenen und entspannten Situation die Anliegen der Öffentlichkeit und der zukünftigen Bewohner am besten erfüllen. In der Frage der Bautypologien entschied das Beurteilungsgremium, dass einer eher offenen Baustruktur gegenüber geschlosseneren Bauungen der Vorzug gegeben wird. Die Zugänglichkeit zum See, als zentraler Punkt in der städtebaulichen Entwicklung des Ortes, kann mit einer Verlängerung der Hafenanlagen bis zur Dr. Schneider-Strasse wirkungsvoll verbessert werden.

Zur Stadtentwicklung von Nidau und Biel im Rahmen des Vorhabens AGGLOlac soll nun die gesamte Fläche des ‚Expo-Wäldchens‘ von 10'671 m² sowie die im Rahmen des Waldfeststellungsverfahrens 2016 neu als Wald bezeichnete Fläche von 255 m² gerodet werden. Die ursprüngliche Fläche von 10'671 m² soll in Worten quantitativ ersetzt werden. Für die zusätzlichen 255 m² sind qualitative Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geplant.

Konkret sind auf dem gerodeten Areal folgende Flächenanteile geplant (vgl. Abb. 1):

Sektor 1b, Freibäder (Art. 3 Vorschriften zum Uferschutzplan Teil 1 See)	989 m ²	9 %
Sektor 2b, Freiflächen (Art. 4 Vorschriften zum Uferschutzplan Teil 1 See)	3'097 m ²	28 %
See-Uferweg (Art. 2 Vorschriften zum Uferschutzplan Teils 1 See)	2'879 m ²	27 %
ZPP 7.5 Gwerdtmatte (Art. 8 Teilbaureglement zum Teilzonenplan AGGLOlac)	3'961 m ²	36 %
Total	10'926 m²	100 %



Abb. 1) Flächenanteile der Rodungsfläche auf Parz. Nr. 897 und 390 (unten links) im Uferschutzplan und im Teilzonenplan AGGLOlac

3.2. Gesuchsbegründung/-nachweis

1) Das Werk muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

Die Stadt Nidau ist im 14. Jahrhundert auf engstem Raum aus strategischen Erwägungen am Bielerseeufer entstanden. Heute liegt sie im dicht überbauten Herzen der Agglomeration Biel-Nidau, in welcher es schwierig ist, Gemeindegrenzen überhaupt noch zu erkennen. Das Areal AGGLOlac betrifft den letzten grösseren Erweiterungsbereich der Gemeinde Nidau. Bis zur Juragewässerkorrektion in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das Gebiet ein Marschland, welches von mäandernden Armen der Zihl durchzogen wurde. Anschliessend wurde es (mit Ausnahme der beiden Strandbäder) gewerblich-industriell genutzt. Durch den Bau des Bahnhofs Biel und den damit verbundenen Bahndamm um 1920 wurde das Areal stark vom Zentrum von Biel abgeschottet.

Mit der Expo.02, für welche die Industriebrachen abgerissen wurden, wurde das Aufwertungspotenzial offensichtlich. Das Gebiet bot nun eine einmalige Chance für eine zusammenhängende, grossflächige Planung an dieser einzigartigen Lage zwischen Stadt und See. Der Standort zeichnet sich durch die einmalige Lage am See, die hervorragende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und die gute, und in absehbarer Zeit noch deutlich verbesserte MIV-Erschliessung aus. Die Planung AGGLOlac ermöglicht eine attraktive Gestaltung des Seeufers. Durch die hohe Bebauungsdichte können die dem See zugewandten Flächen als Erholungs-, Sozial- und Kulturraum für die Region genutzt werden und somit deren Attraktivität gestärkt werden.

Die konkrete Nutzung der Rodungsfläche zur Erweiterung des Strandbades, als öffentliche Freifläche, als neue, durchgehende Uferpromenade und als Teil des Siedlungsraums basiert auf einem städtebaulichen Gesamtkonzept. Eine nur teilweise Umsetzung dieses Konzeptes mit einer – evtl. auch nur teilweisen – Erhaltung resp. Wiederherstellung von Wald würde den grundsätzlichen Anliegen des Entwicklungskonzeptes (hohe Nutzungsdichte, auf den See ausgerichtete Siedlung und intensive öffentliche Erholungsfläche) widersprechen. Die Standortgebundenheit kann mit dem übergeordneten Entwicklungskonzept (attraktive Erholungsnutzung, verdichtete und attraktive Wohnnutzung) und den idealen Voraussetzungen (Nähe zum Zentrum und zum See, grosse Industriebrachen) begründet werden.

2) Das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

Betreffend Parzelle 897 liegen folgende raumplanerische Grundlagen vor:

Uferschutzplan, 1994:

Der Uferschutzplan wurde 1994 aufgrund des vorhandenen See- und Flussuferrichtplans der Region Biel-Seeland erarbeitet. Die Parzelle 897 liegt im Sektor 1, Teilbereiche a und b. Teilbereich a ist gemäss Art. 13 der Überbauungsvorschriften zum Uferschutzplan für das öffentliche Freibad der Stadt Biel bestimmt. Teilbereich b ist gemäss Art. 14 für die Ausgestaltung einer vom Freibad unabhängigen, öffentlich zugänglichen Grünfläche bestimmt. Sie ist der ruhigen Erholung vorbehalten und in naturnaher Art zu gestalten.

"Expo-plus"-Planung:

Bereits 1998 wird in diversen städtebaulichen Studien erwähnt, dass der Bezug zwischen dem Schloss Nidau und dem See zu verstärken sei. Die neue Überbauungsstruktur solle sich klar zum See hin orientieren. Dem Strandbad solle ein Grünbereich vorgelagert sein.

Zonenplanänderung, Entwurf vom 17.10.2008:

Am 8. Februar 2009 war die Volksabstimmung bezüglich Zonenplanänderung Expo.park geplant. Das AGR hatte den Zonenplan bereits vorgeprüft: Einziger Genehmigungsvorbehalt bestand betreffend Rodungsbewilligung und Ersatzmassnahmen für das Planungsgebiet.

Richtplan für die Arealentwicklung, 25.10.2005:

Der Richtplan wurde vom Gemeinderat in eigener Kompetenz genehmigt. Das AGR hatte den Richtplan vorgeprüft: Wie bei der Zonenplanänderung hat es dabei einen Genehmigungsvorbehalt betreffend Rodungsbewilligung und Ersatzmassnahmen für das Planungsgebiet angebracht.

Zielsetzungen (Auswahl):

- Schaffen einer Parklandschaft mit hohem Erholungswert im rückwärtigen Bereich des Strandbads sowie zwischen Strandbad und Schlosspark mit Sichtbezügen zum Schloss Nidau.
- Ermöglichung einer hohen Durchlässigkeit zum Seebereich. Schaffen von ökologisch wertvollen Teilbereichen mit grossem Erholungswert für die verschiedenen Nutzergruppen.
- Erarbeiten von innovativen Lösungskonzepten im Umgang mit den Schutzinteressen und einschränkenden Rahmenbedingungen vor Ort unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Massnahmenblätter:

Gegenstand des Massnahmenblatts 2.06 sind die ökologischen Ausgleichsflächen. Ziel ist es, mit dem Kanton als Verfügungsbehörde der Rodungsbewilligung über die zu treffenden Massnahmen, insbesondere über Art und Ausgestaltung von ökologischen Ausgleichsflächen als Ersatz für eine Wiederaufforstung und als Vernetzungskorridor, eine Einigung zu erreichen.

Dieses Massnahmenblatt nimmt somit die letzte der ökologischen Ersatzmassnahmen nach NHG auf, welche im Rahmen der Rodungsbewilligung der ersten Phase für die Expo.02 und den Verhandlungen mit den damaligen Einsprechern verfügt wurden. Während die übrigen Ersatzmassnahmen im Rahmen des Realisierungsprogramms zwischen 1999 und 2011 umgesetzt wurden, kann die Vernetzung über die Parzelle 897 mittels Pflanzung einzelner Bäume erst mit der definitiven Gestaltung der Fläche erreicht werden.

"Koordinierte Planung Seeufer" – Projekt des Agglomerationsprogramms des Vereins seeland.biel/bienne

Im Auftrag der Stadt Biel verfasste das Büro Vetsch Nipkow und Partner AG 2007 die Studie "Städtebauliche Entwicklungsszenarien". Der Perimeter dieser Studie dehnt sich von Ligerz über die Bieler See- bucht bis nach Hagneck aus. Basis der Studie ist die Entwicklung der Seeufer welche vom urbanen Zentrum ausgeht: nach dem "Stadtband" (Biel, Nidau) folgen das "Urbanband" (Ipsach, Sutz), das "Agrarband" (Lattrigen, Mörigen) und das "Naturband" (Gerolfingen, Täuffelen, Hagneck). Diese Idee verkürzt die Verkehrswege und verhindert eine Verzettelung der Nutzung. Aufgrund dieser Basis wird deutlich, dass AGGLOlac in Nidau primär der intensiven, stadtnahen Erholung dienen soll.

Am 12.11.2008 wurde eine von der Konferenz Agglomeration Biel organisierte "Orientierungs- und Diskussionsveranstaltung" durchgeführt. Der Handlungsbedarf bezüglich Koordination zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen und Entwicklungspotenzialen entlang dem Seeufer wurde bestätigt.

Richtplan / RGSK Biel-Seeland

Der regionale Richtplan von 2012 wird zurzeit aktualisiert. Das Areal AGGLOlac ist darin als regionaler Wohnschwerpunkt festgelegt. Der Richtplan war bis am 26.6.2015 im öffentlichen Mitwirkungsverfahren. Die Vorprüfung dauert bis Ende März 2016. Die Beschlussfassung ist für die Mitgliederversammlung von seeland.biel/bienne im Dezember 2016 geplant.

Das Massnahmenblatt C2 'Seeufergebiet' formuliert folgende Zielsetzung: "Das Seeufergebiet wird im Sinne einer Aktualisierung des kantonalen Richtplans Seeufer und im Rahmen einer gestalterischen Gesamtsicht aufgewertet. Die Aufwertung des Seeufergebiets wird als gemeinschaftlich anzugehende Aufgabe der Seeufergemeinden anerkannt". In Berücksichtigung der Vorgaben der rechtskräftigen Uferschutzpläne soll eine konzeptionelle Rahmenplanung erarbeitet werden. Diese Umsetzung wird als prioritär eingestuft (Realisierung 2011 – 2018, Status: Festsetzung)

Teilzonenplan AGGLOlac und Uferschutzplan nach SFG

Die aktuelle Umsetzung in der Nutzungsplanung erfolgt zur Hauptsache mit den zwei Instrumenten: Dem Teilzonenplan AGGLOlac und dem Uferschutzplan Teil 1 See.

Die Änderung des Uferschutzplans gemäss SFG sieht eine Aufteilung des Ufers von Nidau in verschiedene Sektoren vor (vgl. Vorschriften zum Uferschutzplan Teil 1 See):

- Die beiden Sektoren 1a und 1b der Strandbäder Biel und Nidau (Art. 3)
- Den Sektor 2a Freifläche, welcher einen parkartigen, möglichst naturnahen Uferbereich bildet und der ruhigen Erholung dient (Art. 4)
- Den Sektor 2b Freifläche, welcher der aktiven, bewegenden Erholung dient (Art. 4)
- Den Sektor 3 des Hafens, der für ein Miteinander von Erholungs-, Freizeit- und Hafennutzung, als urbaner Freiraum aufgewertet und umgestaltet werden soll (Art. 5).

Ausserdem werden Vorplätze vor den Strandbädern (Art. 7) und der See-Uferweg (Art. 2) definiert.

AGGLOlac wird als zusammenhängender Stadtteil geplant. Entsprechend wird bei der Änderung des Teilzonenplans AGGLOlac der bebaute Teil in eine einheitliche ZPP 7 gelegt (Art. 3 Teilbaureglement zum Teilzonenplan AGGLOlac). Innerhalb dieses Bereiches werden fünf Bereiche differenziert, welche jeweils einen städtebaulich in sich homogenen Bereich umfassen (Art. 4 bis 8). Das Zihlufer ist einer Grünzone zugeordnet (Art. 2).

Gemäss Vorschriften zum Uferschutzplan und Teilbaureglement zum Teilzonenplan AGGLOlac ist für die weiteren Planungsschritte das Richtkonzept AGGLOlac (Abb.2) wegweisend. Das Qualitätssicherungsgremium AGGLOlac begleitet und beurteilt die Entwicklung der weiteren Planungs- und Projektierungsschritte.



Abb.2) Richtkonzept AGGLOlac 13.03.2019

3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

Das Areal liegt im Gefahrenbereich Hochwasser bei hohem Seepiegel. Die geplante Nutzung hat keinen Einfluss auf die Gefährdung, das Schadenpotential bleibt bei einer entsprechenden Gestaltung gering. Ansonsten besteht auf diesem Areal keine Gefahr von Naturereignissen. Die geplanten Grünflächen auf dem Terrain des (ehemaligen) Waldes werden keine ausgeprägten negativen Einflüsse auf die Umwelt zur Folge haben.

Altlasten

Im Altlastengutachten in der Beilage 8 zur Machbarkeitsstudie (Machbarkeitsstudie Altlasten Prona AG, Biel, 17. Dezember 2009) werden auf der Parzelle 897 zwei Kontaminationsbereiche festgestellt:

- Nr. 2 Spy-Lager: Lagerfläche der vormaligen Firma Spychiger (Telegrafmasten) mit geringen Mengen an nicht mobilem Kupfer
- Nr. 21 Spychiger: Betriebsfläche ausserhalb von Produktion (Lager und diverse Anwendung) mit nicht mobilen Schwermetallen, Kupfer und Quecksilber.

Der Handlungsbedarf wird für beide Bereiche mit "Abklärung bei Bauvorhaben" beschrieben.

Archäologie

Das Areal AGGLOlac befindet sich in einer archäologischen Schutzzone. Die Planungs- und Realisierungsarbeiten werden durch den Archäologischen Dienst des Kantons Bern eng begleitet.

4) Es bestehen wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 3 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

Die geplanten Nutzungen sind aus folgenden Gründen wichtiger als die Walderhaltung resp. -wiederherstellung:

- Alle massgebenden Unterlagen (siehe Punkt 2) unterstreichen die hohe Bedeutung des Standortes für die vorgesehene Arealentwicklung.
- Durch die zentrumsnahe Lage, den nahen Bahnhofsausgang, die Lage am See und durch das grosse Angebot an Freizeitanlagen wird das Areal von der Öffentlichkeit für Erholung und Freizeit intensiv genutzt werden. Mit einer waldkonformen Wiederaufforstung der Fläche würde eine solche Nutzung verhindert, und mit einer auf die Erholungsnutzung ausgerichteten Wiederaufforstung andererseits könnten langfristig die Waldfunktionen kaum erfüllt werden.
- Es ist sinnvoller, die intensive Nutzung von Erholungssuchenden in Zentrumsnähe zu behalten, als dass diese seeaufwärts in ökologisch wertvollere Zonen verlagert wird.
- Der Zugang und der Bezug zum See für die "Erholung am See", aber auch für den auf den See ausgerichteten, attraktiven Wohnraum, werden nur durch eine offene Fläche gegeben. Ein Wald an diesem Standort verhindert die Sicht und damit den erwünschten Bezug zum See.
- Die geplante Aufteilung der Rodungs- bzw. Wiederaufforstungsfläche auf die verschiedenen Nutzungen ist das Resultat einer städtebaulichen Gesamtkonzeption. Eine Verschiebung der geplanten Neunutzungen würde gleich wie eine Verschiebung der Wiederaufforstungsfläche die Grundsätze des Entwicklungskonzeptes infrage stellen.
- Mit einer nur teilweisen Umsetzung des städtebaulichen Konzepts und infolgedessen einer nur teilweisen Wiederherstellung von Waldfläche wäre die Erfüllung von Waldfunktionen noch unsicherer.
- Die Erhaltung des verbliebenen Waldstreifens wird aus folgenden Gründen als nicht sinnvoll erachtet: Der Baumbestand stockt auf dem Rest der damals mit Aushub aus dem Neubau des Gymnasi-

ums Strandboden zur Vorbelastung aufgeschütteten Zwischendeponie. Der schmale, rund 2 m hohe künstliche Wall ist in dieser Lage standortfremd und lässt sich kaum sinnvoll in eine Gestaltung der Freifläche integrieren. Die Funktion als Sichtschutz zur Abdeckung der Rückseite der Installationen der Expo.02, welche damals der Grund für die Erhaltung des Streifens war, ist heute nicht mehr gegeben. Umgekehrt behindert der Streifen gerade auch den Blick auf den See. Die Erhaltung einzelner randlich stehender Bäume und deren Integration in die Gestaltung der Freifläche dagegen sind möglich und auch vorgesehen (siehe unten).

5) Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung getragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

Eingehend kann erwähnt werden, dass im Vergleich zum heutigen Zustand eine definitive Rodung nur wenige Auswirkungen hat, da seit der Expo.02 nur der Streifen des Restwaldes übrig blieb. In der Beilage 12 zur Machbarkeitsstudie (Teil Ökologie, Iseli&Bösiger, 11. Dezember 2009) wurden die Auswirkungen von AGGLOlac auf die vorhandenen Lebensräume wie folgt beurteilt:

Im urbanen Umfeld sind nur wenige naturnahe Lebensräume vorhanden. Die See- und Kanalufer sind zum grössten Teil hart verbaut und weisen mit wenigen Ausnahmen keine standortgemässe Ufervegetation auf. Trotz der Seenähe sind kaum seeufertypische Feucht- und Nasslebensräume im Uferbereich vorhanden. Das Seeufer unterliegt zudem einem grossen Erholungsdruck. Die nach dem Rückbau der Expo.02 grossflächig vorhandenen Freiflächen weisen eine naturferne Kunstrasenvegetation bzw. auf den Schotteruntergrund angepasste, meist artenarme und triviale Tritt- und Ruderalflur auf, welche zudem einer hohen mechanischen Belastung ausgesetzt ist (Parkplatz, Abstellplätze etc.). Im Schlosspark Nidau ist neben solitären Bäumen nur eine strukturarme, aber artenreiche Baumhecke als naturnaher Lebensraum vorhanden. Die wenigen naturnahen Lebensräume konzentrieren sich auf den naturnahen Waldkomplex angrenzend an das Schwimmbad Nidau (Erlenwäldli), die kleine Restwaldfläche angrenzend an das Schwimmbad Biel und auf kleinflächige im Rahmen der Expo.02 angelegte Magerstandorte im Umfeld des Barkenhafens.

Durch das Projekt werden die meisten der beschriebenen meist nicht gefährdeten Kleinlebensräume verschwinden. Zudem muss mit einem nochmals erhöhten Erholungsdruck auf die wenigen naturnahen Waldkomplexe gerechnet werden. Im Rahmen des Projekts eröffnen sich aber auch Chancen für eine Aufwertung des Vernetzungssystems von aquatischen und Überganglebensräumen durch die Schaffung neuer Ufer sowie für Aufwertungen im Bereich des Erlenwäldli. Im Schlosspark Nidau weisen zudem die Grünfläche und die vorhandenen Gehölzstrukturen ein grosses Aufwertungspotential auf.

Quantitativer Ersatz:

Der Restwald wie auch eine Wiederaufforstung an Ort und Stelle können, des hohen Erholungsdrucks wegen, kaum ökologisch wertvoll gestaltet werden. Die vorgesehene Ersatzaufforstung in Worben bietet ein grösseres ökologisches Potential, da sie direkt an ein bestehendes Schutzgebiet angrenzt.

Qualitativer Ersatz:

Die Einwohnergemeinde Biel hat gemäss Auflagen der temporären Rodungsbewilligung zwischen 1999 und 2011 auf dem Gemeindegebiet von Nidau und Ipsach qualitative Ersatzmassnahmen nach NHG realisiert, welche auf die Förderung der typischen Auenwaldstrukturen (typische Arten, typische Bestandesstrukturen, Höhlenbäume, etc.) zielten. Diese haben zu einer ökologischen Aufwertung des Seeufergebiets zwischen der alten Zihl und Ipsach geführt. Mit diesen bereits ausgeführten Ersatzmassnahmen wurde die Lebensraumqualität des ursprünglichen Waldes kompensiert. Somit bleibt grundsätzlich nur der quantitative Ersatz zu gewährleisten.

Für die im Waldfeststellungsverfahren neu festgestellte Waldfläche von 255 m² sind zusätzlich qualitative Ersatzmassnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gem. Art. 7 WaG vorgesehen.

Vernetzung:

Aus ökologischer Sicht ist in erster Linie die Vernetzung ein Aspekt, der bei der Planung zu berücksichtigen ist. Mit der Gestaltung einer durchgehenden Grünfläche am Seeufer zwischen Zihl und Nidau-Büren-Kanal mit einzelnen naturnahen Elementen und der Ergänzung des Baumbestandes mit Neupflanzungen, sollte der Vernetzung genügend Rechnung getragen werden können.

Ortsbild:

Die Rodungsfläche liegt in der ISOS- Umgebungszone VIII ‚Seeufer mit Wäldchen und öffentlichen Anlagen‘. Das ISOS (Ausgabe 1995) definiert für diese Umgebungszone das Erhaltungsziel a. Die Umgebungszone Seeufer wird wie folgt beschrieben: „Nebst den beiden Wasserläufen der Zihl und des Kanals besitzt Nidau einen einzigen grösseren Erholungs- und Grünbereich: das stellenweise bewaldete Seeufer mit öffentlichen Einrichtungen wie Strandbädern und Bootshafen. Es grenzt unmittelbar an das Industrieareal Schlossmatten an, auf dem zwar einige wertvolle Einzelbauten stehen, das sich als Ganzes aber im Umbruch befindet (U-Zo VII).“ Das ISOS enthält somit wenig Aussagen über die spezifischen landschaftlichen Qualitäten dieser Umgebungszone. Das Erhaltungsziel bezieht sich in erster Linie auf die Freihaltung des Seeufers vor Überbauung, was mit dem Vorhaben AGGLOlac gewährleistet ist.

Ökologischer Zustand der bewaldeten Restfläche:

Der verbleibende Waldstreifen entlang der süd-westlichen Grenze der Parzelle 897 stockt zu grossen Teilen auf einer Zwischendeponie von seinerzeit beim Neubau des Gymnasiums Strandboden anfallendem Aushubmaterial. Hier hat sich ein Pionierwald entwickelt, der sich mehrheitlich aus Weiden und Pionierbaumarten zusammensetzt. In den randlichen Bereichen (neben der Aushubdeponie) finden sich zusätzlich Silberpappel, Hainbuche, Bergahorn und Schwarzpappel. In der Strauchschicht dominieren neben einzelnen Straucharten wie Hasel und Hartriegel verschiedene Baumarten im Dickungsstadium. In der Krautschicht dominieren Efeu und Brombeere.



Abb 3): Pionierwald, mehrheitlich spontaner Aufwuchs. (Foto: Ch. Iseli, Herbst 2015)

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie AGGLOlac von 2009 wurde die Restfläche für ein Lebensrauminventar kartiert, die Ansprache im Feld erfolgte nach Delarze et al. (2008). Es gilt allerdings zu erwähnen, dass für die Kartierung keine detaillierten floristischen und faunistischen Erhebungen durchgeführt wurden. Die Fläche wird im Bericht wie folgt beschrieben:

- Beschreibung: Feldgehölz
- Vorkommende Lebensräume: Weichholz-Auenwald (*Salicion albae*) auf Sekundärstandort (Pionierwald auf Aushub)
- Bedeutung: Restfläche des durch die Expo 02 gerodeten Gehölzes.
Gemäss Anhang 1 NHV schützenswerte Waldgesellschaft
Potentieller Lebensraum zahlreicher meist gefährdeter Arten (holzbewohnende Insekten, phytophage Schmetterlinge)

Gemäss Machbarkeitsstudie ist der Gehölzbestand auf der Restfläche also durchaus von ökologischer Bedeutung. Dennoch wirken sich mehrere Faktoren negativ auf die ökologische Gesamtbewertung des Lebensraumes aus:

- Es handelt sich bei der bestockten Restfläche um kein gereiftes, altes Ökosystem. Vielmehr um einen Spontanwald auf einer sehr jungen Aushubdeponie ohne gewachsenen Bodenaufbau. Bodenökologisch muss daher von einem eher minderwertigen Lebensraum ausgegangen werden.
- Die geringe Grösse der Restfläche sowie deren exponierte Lage mitten in einer Freizeitanlage bringen zwei Probleme mit sich. Einerseits kann die Restfläche den Habitatsansprüchen vieler waldbewohnender Arten nicht genügen. Andererseits steht die gesamte Fläche unter der (in Zukunft noch zunehmenden) Störeinkwirkung durch die Erholungssuchenden. Hiervon zeugt auch die grosse Verschmutzung des Wäldchens.
- Die Kraut- und Strauchschicht wird von trivialen Arten (Efeu und Brombeere dominiert).



Abb. 4): Die Kraut- und Strauchschicht wird von Efeu und Brombeere dominiert. Auf dem Bild ebenfalls gut sichtbar: „Wall“ aus Aushubmaterial. (Foto: Ch. Iseli, Herbst 2015)

Einsprache Vogelschutzverein Milan

Gegen die Rodung der Parzelle Nr. 897 erhob der Vogelschutzverein Milan im Jahr 1998 Einsprache. Grund dafür war das Vorkommen folgender vier Vogelarten:

- Pirol (nicht gefährdet)
- Kleinspecht (nicht gefährdet)
- Gelbspötter (verletzlich)
- Gartenrotschwanz (potentiell gefährdet)

Die Rodungsbewilligung wurde schliesslich bewilligt mit der Auflage, ökologische Ersatzmassnahmen nach NHG zu planen und auszuführen. Diese Massnahmen, welche zwischen 1999 und 2012 umgesetzt wurden, bestanden hauptsächlich in der auf ökologische Ziele ausgerichteten Pflege der Wald- und Baumbestände entlang der Alten Zihl und des Nidau-Büren-Kanals, im Erlenwäldli Nidau und im Erlenwäldli Ipsach.

Nach der Rodung der Parzelle 897 für die Expo 02 wurde bis heute auf der verbliebenen Restfläche entlang der westlichen Parzellengrenze keine Kartierung der vorkommenden Vogelarten mehr durchgeführt. Es darf angenommen werden, dass die kleine Restfläche nicht mehr den gleichen Stellenwert als Habitat für die genannten Vögel (und weitere Vogelarten) aufweisen kann, wie ihn die gesamte Fläche vor der Rodung innehatte.

Genaueren Aufschluss über die Situation der Brutvögel in der Restfläche wird allerdings erst die Kartierung ergeben, die vom Vogelschutzverein Milan für den Sommer 2016 geplant ist. An dieser Stelle sei auch die ökologische Bestandserhebung erwähnt, die im „Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung“ im Kapitel B6) „Naturschutz und ökologischer Ausgleich“ im Planungsbericht zur Teilrevision der Nutzungsplanung AGGLOlac gefordert wird. Von dieser Bestandserhebung, die ebenfalls im Sommer 2016 durchgeführt werden soll, sind weitere, aktuellere und detailliertere Angaben zum allgemeinen ökologischen Zustand der Restfläche zu erwarten.

Auch wenn detaillierte Resultate noch nicht vorliegen, kann heute bereits gefolgert werden, dass das Restwäldchen aufgrund seiner geringen Grösse und der Isoliertheit mitten in einer zukünftigen Freizeitanlage die Waldfunktionen nur sehr beschränkt ausüben können und dass sein ökologischer Wert entsprechend beschränkt ist. Die ökologischen Auswirkungen einer Rodung des Restwäldchens sind deshalb in Relation zu denjenigen der Rodung, resp. der Nicht-Wiederaufforstung der Parz. 897 zu setzen und als untergeordnet einzustufen.

Wie erwähnt könnten mit einer (Teil-)Wiederaufforstung die Waldfunktionen kaum erfüllt werden, weshalb der Vernetzung mittels Pflanzung von Einzelbäumen und speziellen Elementen (z.B. Trenngraben "Wadi") sowie der langfristigen Weiterführung der ökologischen Pflegemassnahmen in den umliegenden Bereichen, insbesondere im Erlenwäldli Nidau und im Schlosspark, grossen Stellenwert zukommt.

Und entsprechend sind qualitative Ersatzmassnahmen im Sinne einer Weiterführung der bisherigen Massnahmen im Erlenwäldli Nidau vorzusehen.

Erhaltenswerte Einzelbäume

Wie bereits oben erwähnt, wachsen auf der Restfläche randlich der Aushubdeponie Bäume des alten Waldbestands sowie mindestens ein Baum (Hainbuche, *Carpinus betulus*), der wohl ursprünglich als Solitärbaum gepflanzt worden war. Einige dieser Bäume können aufgrund ihrer Vitalität und ihres Wuchses durchaus als Einzelbäume erhalten und in ein Parkkonzept integriert werden. Ein Grossteil der grösseren Bäume des Restwäldchens eignen sich jedoch nicht als zukünftige Parkbäume, weil sie einen schrägen oder mehrstämmigen Wuchs aufweisen oder auf dem Wall aus Aushubmaterial stocken.

Im Folgenden sind die erhaltenswerten Bäume dokumentiert.



Abb. 5) Baumbestand Parzelle Nr. 897 Erhaltenswerte Einzelbäume (Fotos L. Fluri, Januar 2016)



1.) Gruppe aus 3 Weiden. Alt, brüchig, viel Totholz und abgebrochene Äste am Boden. Als Gruppe attraktiv, Einzelbäume jedoch in (zu) schlechtem Zustand.



2.) Silberpappel. Als Solitärbaum geeignet: gerader Wuchs, schön ausgebildete Krone; Vitalität des Baumes evtl. noch einmal überprüfen (stark mit Efeu eingewachsen).



3.) Hainbuche, als Solitärbaum geeignet: vital, schöner Stand, symmetrisch ausgebildete Krone



4.) Bergahorn, als Solitärbaum geeignet: vital, schöner Stand, symmetrisch ausgebildete Krone

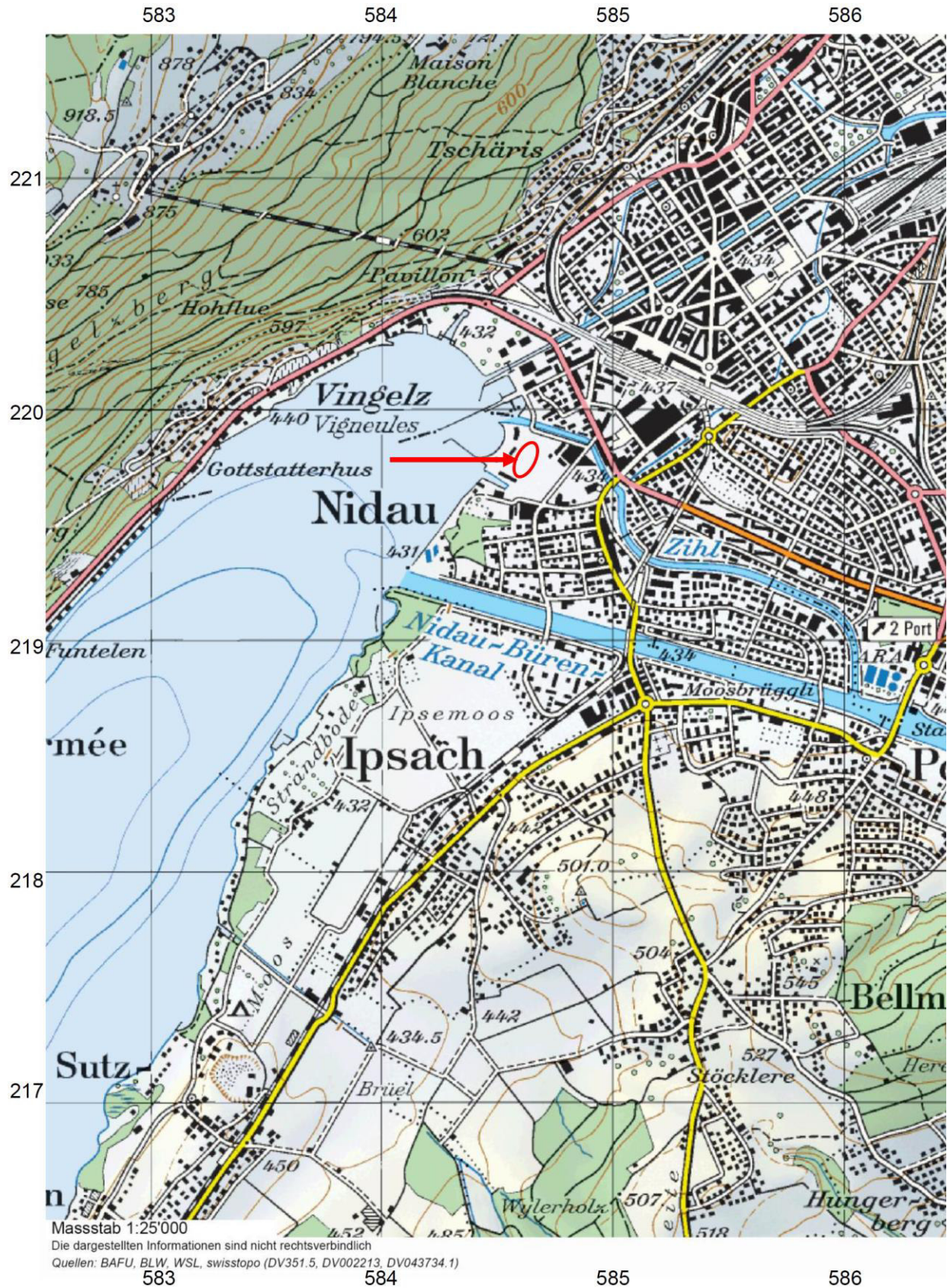


5.) Esche, mit gegabeltem Stamm. Vital. Möglicherweise als Solitärbaum oder in Baumgruppe geeignet (jedoch ohne beso. ästhetischen Wert)



6.) Mehrstämmige Weide. Kann evtl. zusammen mit Esche und Bergahorn (4. und 5.) in einer Baumgruppe erhalten werden

4. Übersichtskarte Rodungsfläche 1:25'000

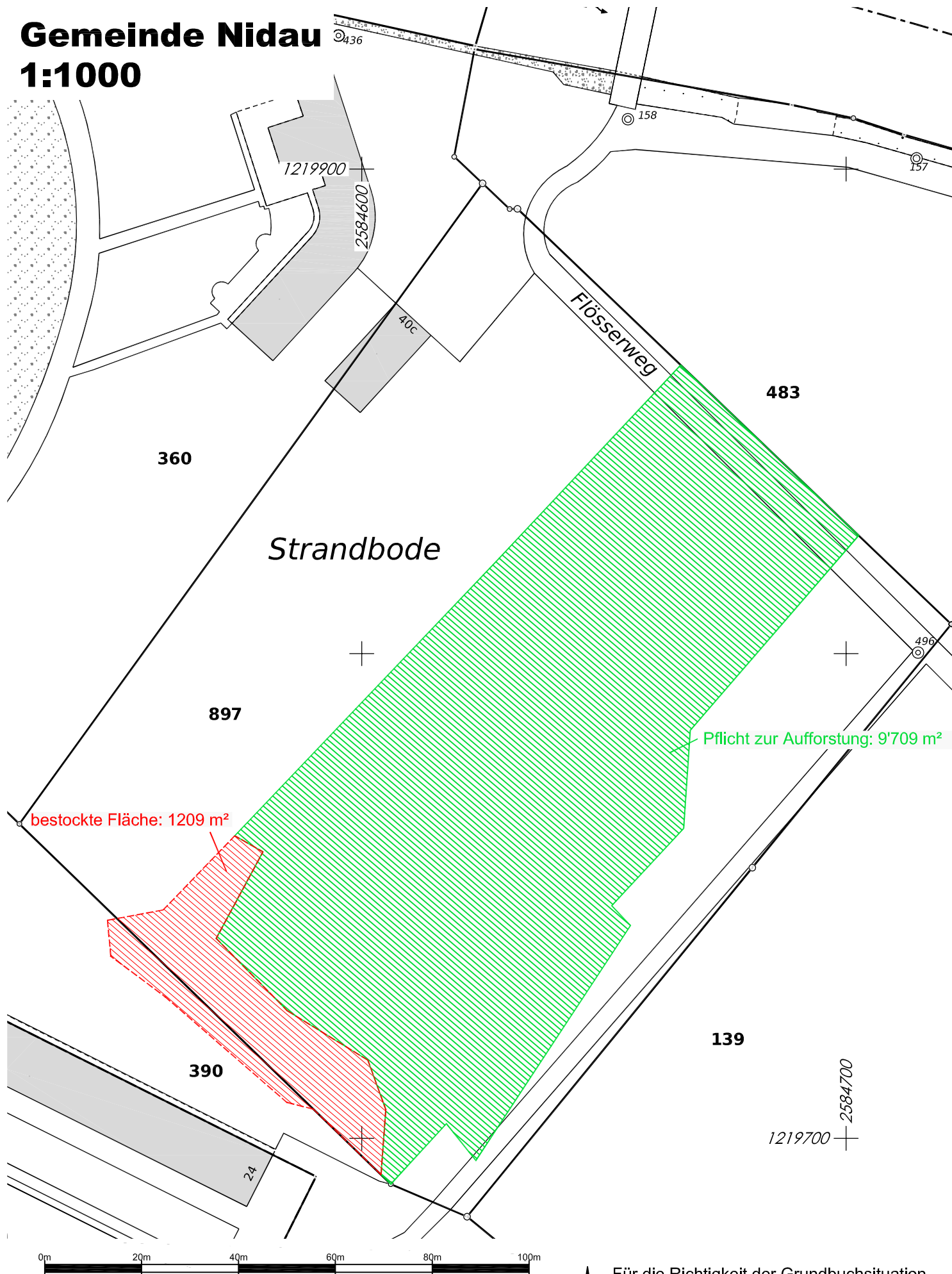


5. Grundbuchplan Rodungsfläche 1:1'000 und Grundbuchauszug

Siehe folgende Seiten

Gemeinde Nidau

1:1000



Daten aus der amtlichen Vermessung haben entsprechende Toleranzen. Müssen bei Projektierungen Abstände (z.B. Grenzabstände, Gebäudeabstände) im cm-/dm-Bereich ausgenützt werden, so ist auf jeden Fall vorgängig zu messen.



Für die Richtigkeit der Grundbuchsituation
2560 Nidau, 22. Februar 2016
GeoplanTeam AG Hutzli + Kluser
Gemeindegeometer Andreas Kluser

Grundstück	E-GRID	Art	Fläche m²	Eigentum (Rechtsverbindlich ist der Eigentumseintrag im Grundbuch)	Plan-Nr. Bemerkungen
139	CH 31353 64611 48	LIG	16'743	Alleineigentum Einwohnergemeinde Biel	4480 Neuengasse 28, 2502 Biel/Bienne, Schweiz
360	CH 65374 61835 23	LIG	19'296	Alleineigentum Einwohnergemeinde Biel	4479 Neuengasse 28, 2502 Biel/Bienne, Schweiz
390	CH 57351 04646 61	LIG	12'403	Alleineigentum Einwohnergemeinde Biel	4499 Neuengasse 28, 2502 Biel/Bienne, Schweiz
483	CH 85394 61835 95	LIG	9'694	Alleineigentum Einwohnergemeinde Biel	4480 Neuengasse 28, 2502 Biel/Bienne, Schweiz
897	CH 37351 97046 93	LIG	20'840	Alleineigentum Einwohnergemeinde Biel	4479 Neuengasse 28, 2502 Biel/Bienne, Schweiz

6. Aufforstungsprojekt

6.1. Ausgangslage

Als Realersatz für eine auf dem Bieler Strandboden getätigte Waldrodung von 10'671 m² wird die gleiche Fläche landwirtschaftliches Wiesland auf dem Gebiet der Gemeinde Worben aufgeforstet, d.h. definitiv ins Waldareal übergeführt.

Ort: Grundwasserschutzzone Worben, "Im Grien"
Parzellen: Nr. 783 und 113 (teils)
Grundeigentümer: Burgergemeinde Worben
aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Nutzfläche (Kunstwiese)
Schutzzone: Grundwasserschutzzone (S1 und S2)

6.2. Standort

Boden

Kunstwiese auf ehemaligem Auenwaldstandort von geringer Gründigkeit: In 70 cm Tiefe Kiesbank, darüber Sand- und Siltauflagen, zuoberst ein Pflüghorizont von ca. 20 cm¹. Wegen des durchlässigen Bodens und des nahe an der Oberfläche liegenden Grundwasserspiegels muss von wechselfeuchten Bedingungen ausgegangen werden.

Waldgesellschaft

Unmittelbar an die aufzuforstende Fläche angrenzend wurde die Waldgesellschaft als 'typischer Lungenkraut-Buchenwald' (EK 9) kartiert. In nächster Nähe wird auch eine Teilfläche von 'Wintergrün-Föhrenwald' (EK 66) ausgewiesen².

Vegetation

In den angrenzenden randlichen Waldbereichen sind hauptsächlich folgende Baum- und Straucharten vertreten: Waldföhre, Fichte, Bergahorn, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Stieleiche, Birke, Erle, Traubenkirsche, Hartriegel, Weissdorn, Schwarzdorn, Liguster, Pfaffenhütchen.

Problemarten: in der bereits früher aufgeforsteten Fläche auf Parz. 783 sind grössere Bereiche mit Niele oder Goldrute bewachsen.

Lage, Exposition, Nachbarschaft

Die aufzuforstende Fläche ist in gänzlich ebener Lage. Südlich und östlich angrenzend befinden sich Waldparzellen (Kantonales Naturschutzgebiet 'Alte Aare'): Der südliche Waldrand ist ein hauptsächlich aus Föhren bestehendes Baumholz. Östlich wurde im Bereich von Parzelle 783 vor ca. 10 Jahren ein Streifen Wiesland neu aufgeforstet. Der näher an der Strasse liegende Waldrand (Parz. 150) ist ein relativ artenreicher Randstreifen. Gegen Norden angrenzend liegt eine Strasse (dahinter Wald), gegen Westen zu ist die Fläche offen (landwirtschaftliche Nutzfläche).

Die Fläche grenzt direkt an den Perimeter des Wasserbauplans Alte Aare, welcher in diesem Abschnitt den Bau eines Hochwasserschutzdammes vorsieht. Zurzeit laufen Bestrebungen zwischen dem Wasserbauverband Alte Aare und der Grundeigentümerin Burgergemeinde Worben, die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen mit der geplanten Aufforstung zu koordinieren.

Erschliessung, Nutzung

Die Fläche selber ist nicht durch befahrbare Wege direkt erschlossen. Lage und Bodenbeschaffenheit erlauben aber eine direkte Befahrbarkeit, zudem sind in den Nachbarflächen Strassen/Erschliessungswege vorhanden.

¹ Quelle: Aufforstungsprojekt 1997, Kreisforstamt 12 (Schneider/Graf)

² Quelle: Waldnutzung im NSG der Alten Aare (Unterlagen Naturschutzinspektorat 2002)

Gegeben durch die angrenzenden Wälder (Naturschutzgebiet Alte Aare) und die randliche Lage wird der aufzuforstenden Fläche hauptsächlich eine naturschützerische Funktion zukommen. Entsprechend soll die Pflanzung vor allem aus Sträuchern und einzelnen beigemischten Bäumen bestehen.

6.3. Aufforstung

Fläche

Grösse Ersatzaufforstungsfläche	10'671 m ²
abzüglich 4 m breiter Randstreifen rundherum	-2340 m ²
abzüglich buchtige Ausgestaltung westl. Rand, ca.	<u>-331 m²</u>
effektiv zu bepflanzende Fläche:	8000 m ²

Bepflanzung

Pflanzabstand von 2x2 Metern (entspricht 25 Pflanzen pro Are), also total	<u>2000 Pflanzen</u>
davon 4 Gruppen à 4 mal 3-4 Bäume	60 Pflanzen
davon 4 Gruppen à 85 Halbbäume/grössere Sträucher	340 Pflanzen
davon Dornsträucher (randlich 10 m plus einzelne Gruppen)	800 Pflanzen
Rest übrige Sträucher	800 Pflanzen

Die Bäume werden in vier Gruppen gepflanzt, um die Baumgruppen ist ein Mantel von Halbbäumen/höheren Sträuchern vorgesehen, die restliche Fläche wird mit Sträuchern bepflanz, wobei die Dornensträucher schwerpunktmässig am Westrand, plus einzelne Gruppen in der Fläche gesetzt werden.

Ein Pufferstreifen von 4 m an allen Rändern wird nicht bepflanz, am Westrand wird der Pufferstreifen etwas breiter und vor allem soll der Rand nicht gerade, sondern mit Ein- und Ausbuchtungen bepflanz werden. Am West- und Nordrand verbleibt somit ein extensiv zu unterhaltender Krautsaum von mind. 4 m Breite.

Arten

Bäume:	<i>Föhren, Vogelkirsche, Flatterulme (je ca. 20), einzelne autochthone Schwarzpappeln</i>
Halbbäume/grössere Sträucher:	<i>Feldahorn, Speierling, Traubenkirsche, Faulbaum, wenig Hartriegel (je 10-20)</i>
Dornsträucher:	<i>Schwarzdorn, Kreuzdorn, Rosen</i>
übrige Sträucher:	<i>Pfaffenhütchen, Liguster, rote Heckenkirsche, gewöhnlicher Schneeball, Holunder</i>

Begleitende Massnahmen und Folgepflege

Vorbereitung:

Vor der Bepflanzung sind Pflegearbeiten im aktuellen Waldrand auszuführen (Verminderung randlicher Schattenwurf): Im südlich angrenzenden Föhrenbestand eine Durchforstung auf einer Tiefe von ca. 1 Baumlänge ab Waldrand. Im östlich angrenzenden Bestand eine Auslichtung in der ersten Baumreihe (einzelne Es, Ah, Bi, Erl / Fi-Stangenholz)

Schutzmassnahmen:

Die gepflanzten Bäume (60 Pflanzen) werden mit Einzelschutz vor Wildverbiss geschützt. Die übrigen Pflanzen (ohne Dornensträucher) werden gegebenenfalls mittels chemischen Massnahmen (Fegeschutz) geschützt (Zulässigkeit in Grundwasserschutzzone vorausgesetzt).

Folgepflege:

Auskesseln der Jungpflanzen in den ersten 4 Jahren nach Anpflanzung (zweimal jährlich, im Mai und September). Mischungsregulierung: erster Pflegeeingriff im 4. (eine Hälfte der Fläche) bzw. im 5. Jahr (andere Hälfte). Zweiter Pflegeeingriff analog im 8. bzw. 9 Jahr. Ein dritter Pflegeeingriff rund 6-8 Jahre danach.

Unterhalt Krautsaum:

Der intakte Krautsaum ist ein ökologisch zwingend notwendiger Bestandteil der Aufforstungsfläche; die westliche Grenze der Fläche (= Grenze zwischen Krautsaum und Landwirtschaftsland) ist mit einigen Pfosten zu markieren. Die jährliche Mäharbeit wird sinnvollerweise durch einen Landwirt ausgeführt: die Hälfte der Krautsaum-Fläche wird im einen Jahr gemäht, die zweite Hälfte im anderen Jahr (also zweijähriger Eingriffsturnus, aber in alternierenden jährlichen Eingriffen auf je der Hälfte der Fläche).

Zuständigkeit:

Die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Biel vertreten durch die Direktion Bau, Energie und Umwelt und der Burgergemeinde Worben betreffend Ersatzaufforstung auf Parzelle Nr. 113 Grien in Worben vom 7. November 2014 (vgl. Anhang) regelt u.a., dass die Bepflanzung sowie die Pflege der Aufforstungsfläche während der ersten 20 Jahre durch Dritte zu Lasten der Einwohnergemeinde Biel ausgeführt werden.

6.4. Kostenschätzung

	Massnahme	Menge	Einheit	Preis/Einheit	Preis
1.1	Randl. Holzerei (Schätzung)	40	m ³	60.00	2'400.00
1.2	Pflanzeneinkauf (Nacktwurzler)	2000	Stück	7.00	14'000.00
1.3	Pflanzung Bäume mit Einzelschutz	60	Stück	6.00	360.00
1.4	Pflanzung Sträucher mit Einzelschutz	1140	Stück	6.00	6'840.00
1.5	Pflanzung ohne Schutzmassn.	800	Stück	4.00	3'200.00
1.6	Ausmähen Jungpflanzen: 80 ar während 4 Jahren 2x jährlich	640	ar	20.00	12'800.00
1.7	Folgepflege: 3x Pflegeeingriff auf der Gesamtfläche während 20 Jahren	240	ar	40.00	9'600.00
1.8	Mäharbeiten Krautsaum (20 Jahre)	270	ar	40.00	10'800.00
1.9	Absteckung Aufforstungsfläche und	1		500.00	500.00
1.1	Kulturgrenzen-Mutation (Grundbuch)	1		1000.00	1'000.00
	Total Fr. (ohne MwSt.)				61'500.00
	Total Fr. (inkl. MwSt.)				66'000.00
Bemerkungen:					
1.1	inkl. Holzentsorgung bzw. Verkauf				
1.3-5	inkl. Transport, Einschlagen, Pflanzschnitt				
1.8	laufender Unterhalt Krautsaum: jährlich Hälfte der Fläche mähen und Mahdgut abführen				

Die Kostenschätzung umfasst die notwendigen Vorbereitungsarbeiten, die eigentliche Aufforstung, sowie die Pflegearbeiten auf der Aufforstungsfläche in den ersten 20 Jahren

6.5. Situationsskizze Bepflanzung

Siehe folgende Seite

Im Grien

Baudirektion der Stadt Biel
Stadtplanung und Infrastruktur

Rodung Parz. Nr. 897 (Gem. Nidau) /
Ersatzaufforstung Worben

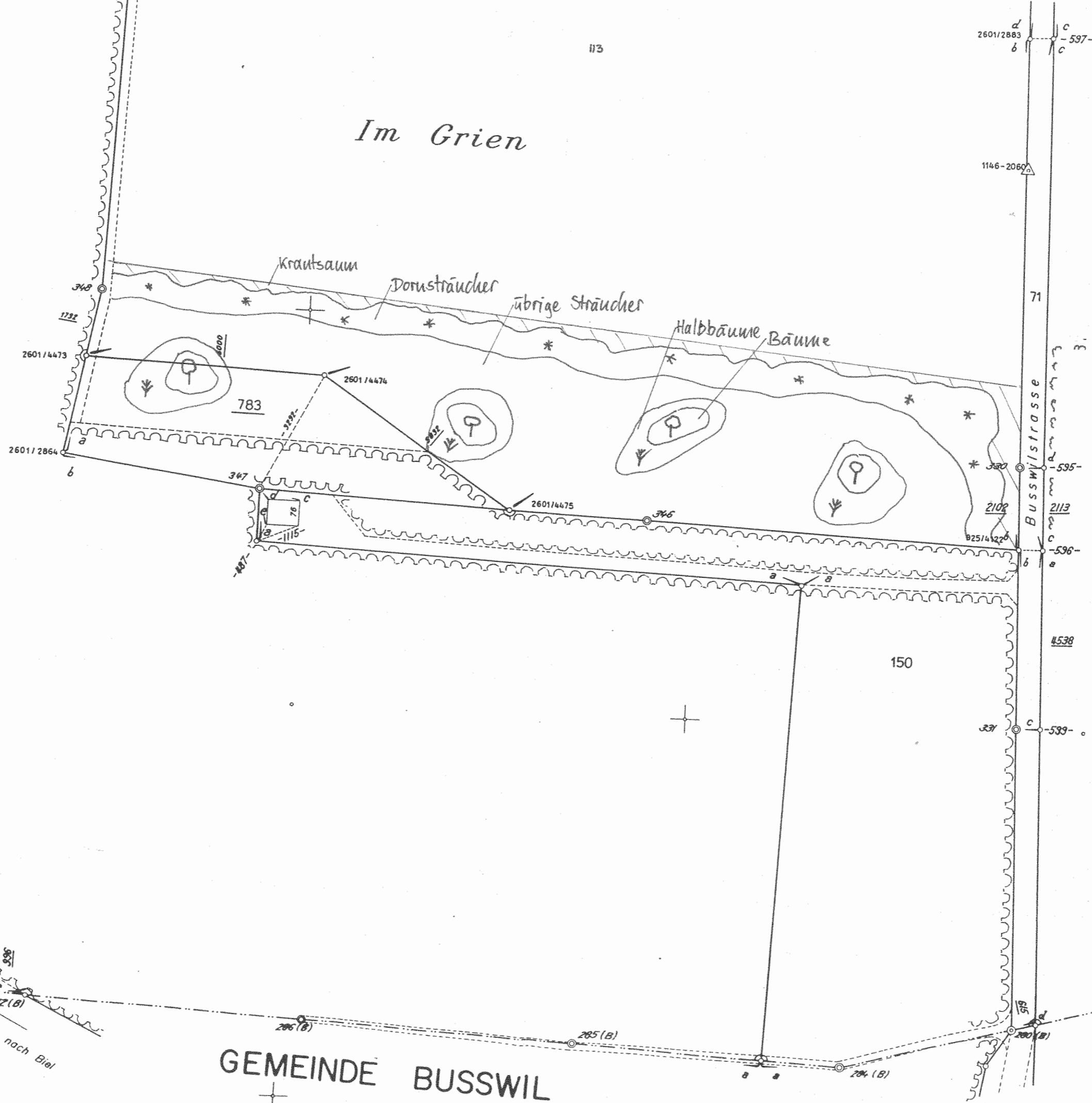
Aufforstungsprojekt: Skizze Bepflanzung

M 1:1000

Biel, im November 2007

Iseli & Bösiger
Wald, Landschaft, Wasserbau

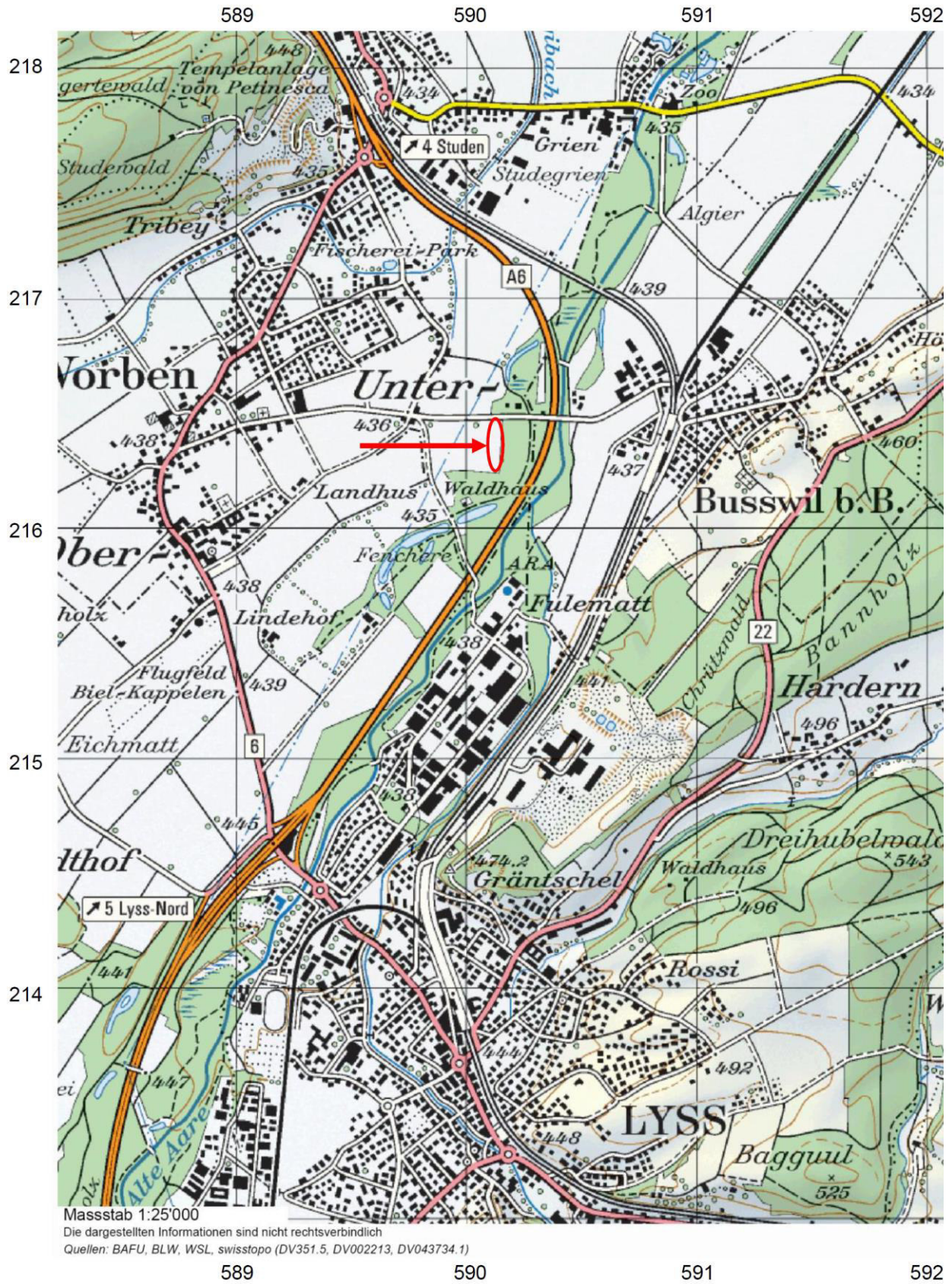
Aarbergstrasse 91 CH-2502 Biel/Bienne
Tel. 032 328 11 44 Fax 032 328 11 45
info@iseli-boesiger.ch



GEMEINDE BUSSWIL

© 2007 (B)
Robert Schmid
Grundbuchgeometer
NIDAU

7. Übersichtskarte Aufforstungsfläche 1:25'000



8. Grundbuchplan Aufforstungsfläche 1:1'000

Siehe folgende Seiten

Gemeinde Worben

1:1000



0m 20m 40m 60m 80m 100m

Daten aus der amtlichen Vermessung haben entsprechende Toleranzen. Müssen bei Projektierungen Abstände (z.B. Grenzabstände, Gebäudeabstände) im cm-/dm-Bereich ausgenützt werden, so ist auf jeden Fall vorgängig zu messen.



Für die Richtigkeit der Grundbuchsituation
2560 Nidau, 22. Februar 2016
GeoplanTeam AG Hutzli + Kluser
Gemeindegeometer Andreas Kluser

Grundstück	E-GRID	Art	Fläche m²	Eigentum (Rechtsverbindlich ist der Eigentumseintrag im Grundbuch)	Plan-Nr. Bemerkungen
71	CH 61355 34610 85	LIG	10'143	Alleineigentum Einwohnergemeinde Worben	1290 + 3252 Worben, Schweiz
113	CH 90113 59346 18	LIG	73'093	Alleineigentum Burgergemeinde Worben	1311 + 3252 Worben, Schweiz
115	CH 92119 34635 68	LIG	110'264	Alleineigentum Burgergemeinde Worben	1312 + 3252 Worben, Schweiz
150	CH 61350 94611 92	LIG	9'355	Alleineigentum Energie Service Biel/Bienne (ESB), Biel/Bienne	1312 + Gottstattstrasse 4, 2500 Biel/Bienne, Schweiz
783	CH 74354 61001 85	LIG	2'486	Alleineigentum Burgergemeinde Worben	1312 3252 Worben, Schweiz

9. Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes

9.1. Einleitung

Das bereits vor längerer Zeit zwischen der Einwohnergemeinde Biel und der Burgergemeinde Worben verhandelte und beschlossene Ersatzaufforstungsprojekt in Worben ging von der ursprünglichen Rodungsfläche von 10'671 m² aus. Das Waldfeststellungsverfahren vom 28.1.2016 hat nun eine um 255 m² grössere Fläche definiert. Aufgrund der bereits beschlossenen Ersatzaufforstungsprojekts in Worben und der relativ kleinen zusätzlichen Fläche wird vorgeschlagen, Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gem. Art. 7 Abs. 2 WaG umzusetzen. Der Umfang dieser Massnahmen wird mit 255 m² x 25.- CHF/m² berechnet und auf rund CHF 6'400.- festgelegt.

9.2. Vorgeschlagene Massnahmen im Erlenwäldli Ipsach

Situation

Gemeinde: Ipsach
Parzelle Nr.: 28
Eigentümerin: Einwohnergemeinde Biel
Zone: Im Uferschutzplan gemäss SFG als Wald und Uferschutzzone U3 ('Schutzgebiet Erlenwäldli') bezeichnet

Plan:

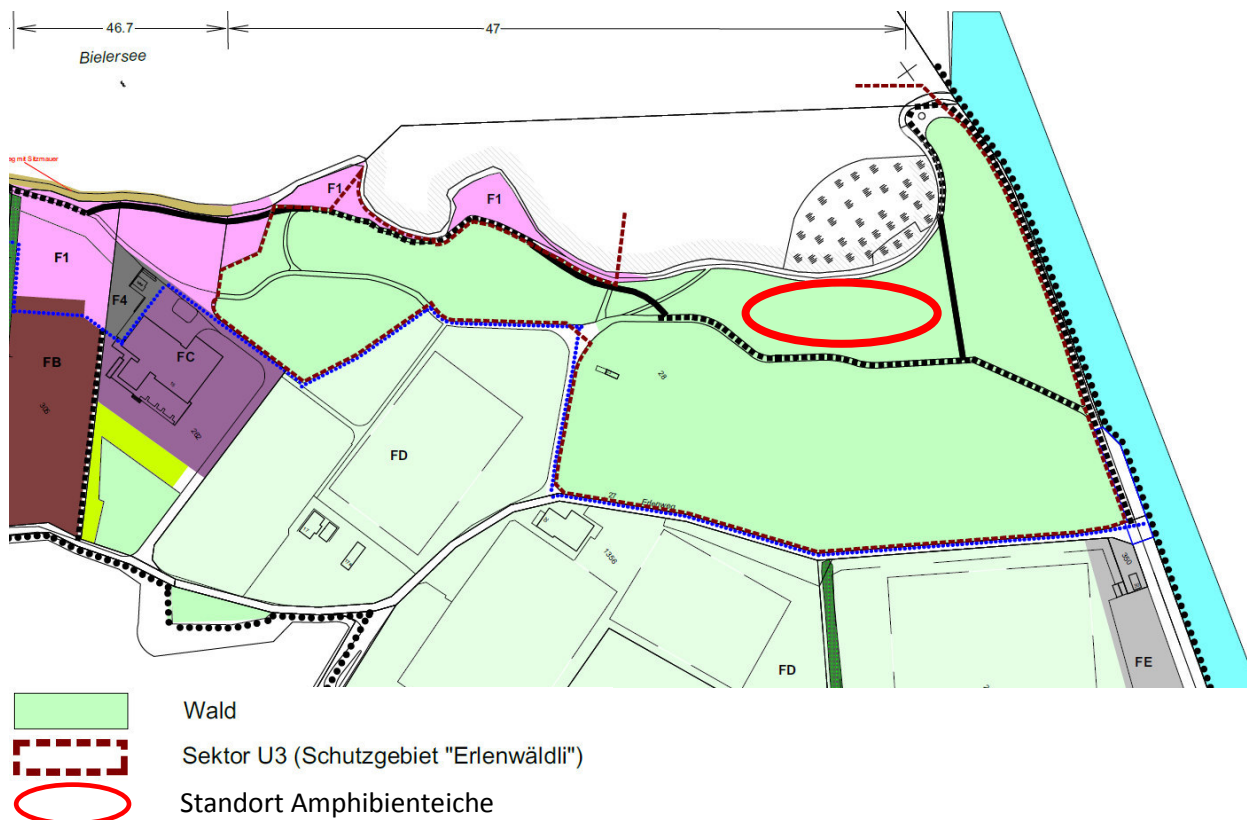


Abb. 6) Ausschnitt aus dem Uferschutzplan gemäss SFG (Fassung vom 4.2.2016 für die öffentliche Mitwirkung)

Aktueller Zustand

Das Ufer wurde 2001 neu gestaltet. Der nordöstliche Uferabschnitt wurde ökologisch, der südwestliche zugunsten des Erholungsbetriebs aufgewertet. Sowohl der Wald wie auch das renaturierte Ufer wurden seither regelmässig gepflegt, der Wald im Rahmen der ökologischen Ersatzmassnahmen nach NHG für die Rodung der Parz. 897 in Nidau (Realisierungsprogramm 1999 – 2011). Die östlich der Aussichtsplattform angelegten Grundwasserteiche wurden damals zu wenig tief ausgehoben, so dass sie nur sehr sporadisch Wasser führen.



Abb. 7) Erlenwäldli Ipsach: einwachsender Tümpel

Ziel

Aufwertung des Amphibienlebensraums durch Säuberung, Vertiefung und Vergrösserung der bestehenden Teiche

Zielarten

Amphibien (v.a. Gelbbauchunke)

Massnahmen und Kosten

	Massnahmen	Kosten [CHF]
Ersteingriff	bestehende Tümpel säubern, vertiefen und vergrössern	3'000
Folgepflege (12 Jahre)	Unterhalt Kleintümpel und Gehölzpflege alle 4 Jahre (3 Mal)	3'600
	Total	6'600

10. Anhang

Unterschriftenliste zum Rodungsgesuch (Kopie)

Verfügung KAWA vom 25.10.1999 (Pflicht zur Aufforstung)

Verfügung KAWA vom 26.6.2008 (Verlängerung der Frist für die Wiederaufforstung)

Gemeinderatsbeschluss vom 26.9.2008 (Verpflichtungskredit Rodung und Ersatzaufforstung)

Brief Waldabteilung 7 vom 6.10.2014 (Wiederaufforstungsfrist)

Antrag an den Gemeinderat vom 15.10.2014 (Verlängerung Wiederaufforstungsfrist, Ersatzaufforstung, Nachkredit)

Gemeinderatsbeschluss vom 5.11.2014 (Verlängerung Wiederaufforstungsfrist, Ersatzaufforstung, Nachkredit)

Brief Gemeinderat vom 5.11.2014 (Gesuch um Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist)

Vereinbarung vom 7.11.2014 zwischen der Einwohnergemeinde Biel und der Burgergemeinde Worben betr. Ersatzaufforstung

Verfügung KAWA vom 19.12.2014 (Verlängerung der Rodungsbewilligung)



06.1

Vorprüfung II 11.07.2017

Rodung Parzelle Nr. 897 (Gemeinde Nidau) Unterschriftenliste zum Rodungsgesuch

20.03.2016

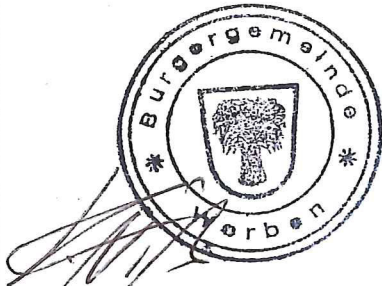

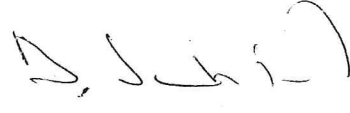
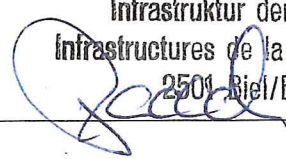
Zustimmung zur Rodung gemäss

- Rodung Parzelle Nr. 897 (Gemeinde Nidau): Rodungsgesuch vom 20.03.2017
- Plan: "Rodungsgesuch Rodung Parzelle 897, Rodungsplan 1:1'000" vom 20.03.2017

Grundeigentümerin	Gemeinde, Parzelle	Ort, Datum	Unterschrift
Einwohnergemeinde Biel Neuengasse 28 2502 Biel/Bienne Beat Bommer, Leiter Abteilung Liegen- schaften	Nidau, 897, 390	Biel 10.4.17	Liegenschaften der Stadt Biel Immeubles de la Ville de Bienne 2501 BIEL-BIENNE A. Baumann B. Bommer
Gesuchstellerin		Ort, Datum	Unterschrift
Einwohnergemeinde Biel Neuengasse 28 2502 Biel/Bienne Barbara Schwickert, Bau-, Energie- und Umweltdirektorin Roger Racordon, Leiter Abteilung Infrastruktur		Biel 5.4.17 Biel, 18.04.17	D. Schmid Racordon

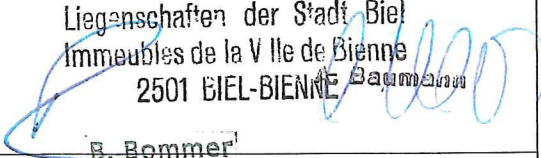
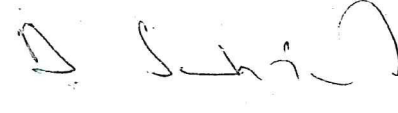
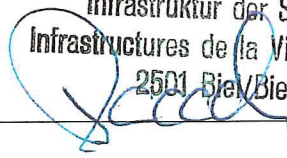
Zustimmung zur Ersatzaufforstung

- Rodung Parzelle Nr. 897 (Gemeinde Nidau): Rodungsgesuch vom 20.03.2017
- Plan: "Rodungsgesuch Rodung Parzelle 897, Plan Aufforstungsfläche 'Im Grien' Gemeinde Worben 1:1'000" vom 20.03.2017

Grundeigentümerin	Gemeinde, Parzelle	Ort, Datum	Unterschrift
Burgergemeinde Worben Fritz Nikles , Präsident Auliweg 5 3252 Worben Heidi Liniger , Burgerschreiberin Busswilstrasse 19 3252 Worben	Worben, 113, 783	Worben 24.4.2017	 
Gesuchstellerin		Ort, Datum	Unterschrift
Einwohnergemeinde Biel Neuengasse 28 2502 Biel/Bienne Barbara Schwickert , Bau-, Energie- und Umweltdirektorin Roger Racordon , Leiter Abteilung Infrastruktur		Biel 5.4.17 Biel 18.04.17	 Infrastruktur der Stadt Biel Infrastructures de la Ville de Bienne 2501 Biel/Bienne 

Zustimmung zu Massnahmen zugunsten Natur- und Landschaftsschutz

- Rodung Parzelle Nr. 897 (Gemeinde Nidau): Rodungsgesuch vom 20.03.2017
- Plan: "Rodungsgesuch Rodung Parzelle 897, Massnahmen zugunsten Natur- und Landschaftsschutz 1:2'000" vom 20.03.2017

Grundeigentümerin	Gemeinde, Parzelle	Ort, Datum	Unterschrift
Einwohnergemeinde Biel Neuengasse 28 2502 Biel/Bienne Beat Bommer , Leiter Abteilung Liegenschaften	Ipsach, 28	Biel 10.4.17	Liegenschaften der Stadt Biel Immeubles de la Ville de Bienne 2501 BIEL-BIENNE  B. Bommer
Gesuchstellerin		Ort, Datum	Unterschrift
Einwohnergemeinde Biel Neuengasse 28 2502 Biel/Bienne Barbara Schwickert , Bau-, Energie- und Umweltdirektorin Roger Racordon , Leiter Abteilung Infrastruktur		Biel 5.4.17 Biel 18.04.17	 Infrastruktur der Stadt Biel Infrastructures de la Ville de Bienne 2501 Biel/Bienne 

Stabsabteilung
Walderhaltung
Forstpolizei

Etat-major
Conservation des forêts
Police forestière

Direktwahl: Tü 031 633 46 23

Effingerstrasse 53
3011 Bern
Telefon 031 633 50 20
Telefax 031 633 50 18

Verfügung

betreffend Anmerkung der Pflicht zur Aufforstung im Grundbuch

1. Gemeinde **Nidau** Grundstücknummer **897**

Der/die Eigentümer/in dieses Grundstückes

Name, Adresse **Einwohnergemeinde Biel, Städt. Liegenschaftsverwaltung, Neuengasse 28
2502 Biel**

ist verpflichtet, einen Teil davon gemäss Verfügung vom **21. Oktober 1999 des Bundesamtes für
Umwelt, Wald und Landschaft, Eidg. Forstdirektion, 3001 Bern**

im Umfang von **98,20** Aren bis **spätestens Ende 2004**

nach den Weisungen der Waldabteilung **7 Seeland, 3232 Ins**

aufzuforsten (Art. 3 und 7 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, WaG und Art. 11
der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992, WaV).

Diese Pflicht ist durch das Kreisgrundbuchamt **II Biel-Nidau, 2560 Nidau** zu Lasten des vorgenannten
Grundstückes unter dem Stichwort "Pflicht zur Aufforstung" anzumerken.

Nach erfolgter Rodung und Ersatzaufforstung sind die Grundbuchpläne nachzuführen.

2. Zu eröffnen:

a) an Kreisgrundbuchamt **II Biel-Nidau, 2560 Nidau**

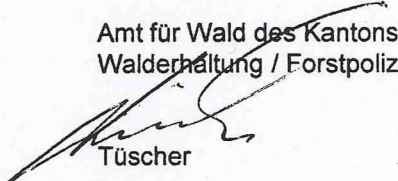
2 Exemplare [1 Exemplar als Anmeldung zur Anmerkung
1 Exemplar zur Kenntnissgabe an den zuständigen Nachführungsgeometer

b) an Eigentümer/in **Einwohnergemeinde Biel, Städt. Liegenschaftsverwaltung
2502 Biel, Neuengasse 28**

c) an Waldabteilung **7 Seeland, 3232 Ins**

Bern, 25.10.99
Ablage Nr. 12.E.97
Rodungs Nr. 99/35

Amt für Wald des Kantons Bern
Walderhaltung / Forstpolizei


Tüscher

Vollzugsmeldung

betreffend "Anmerkung der Pflicht zur Neuaufforstung im Grundbuch"

Das unterzeichnete Kreisgrundbuchamt **II Biel-Nidau, 2560 Nidau**
bestätigt, dass die am 25. Oktober 1999 erfolgte Verfügung betreffend die Pflicht zur Neuaufforstung des
Grundstückteils auf Parzelle Gbbl. Nr. **897**, Gemeinde **Nidau**, im Eigentum von
Einwohnergemeinde Biel, Städt. Liegenschaftsverwaltung, Neuengasse 28, 2502 Biel

am _____ auf dem Grundbuchblatt _____
angemerkt wurde.

Ein Exemplar der Verfügung wurde dem Nachführungsgeometer **Kauter + Hutzli** in **2560 Nidau** zugestellt.

Das Kreisgrundbuchamt:

Art. 3 des Bundesgesetzes über den Wald, WaG vom 4. Oktober 1991

Die Waldfläche soll nicht vermindert werden.

Art. 7 des Bundesgesetzes über den Wald, WaG vom 4. Oktober 1991

1 Für Jede Rodung ist in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.

2 Ausnahmsweise kann zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete der Realersatz in einer anderen Gegend geleistet werden.

3 Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.

4 Muss im Hochwasserprofil von Gewässern zur Wiederherstellung der Sicherheit neu entstandener Wald gerodet werden, kann auf die Leistung von Realersatz verzichtet werden.

Art. 11, Ziff. 1 der Verordnung über den Wald, WaV vom 30. November 1992

1 Die Pflicht zur Leistung von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ist auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Forstbehörde im Grundbuch anzumerken.

**Amt für Wald
des Kantons Bern**

Waldabteilung 7
Seeland

**Office des forêts
du canton de Berne**

Division forestière 7
Seeland

Herrenhalde 80
3232 Ins
Telefon 032 312 91 91
Telefax 032 312 91 99
E-Mail waldabteilung7@vol.be.ch
www.be.ch/wald

Stadt Nidau
Gemeinderat
Schulgasse 2
Postfach 337
2560 Nidau

Reg-Nr.

Verfügung

betreffend Änderung der Rodungsbewilligung „Landesausstellung EXPO 02“ vom 21.10.1999, Gemeinden Nidau und Brügg (225-BE 3862); Verlängerung der Frist für die Wiederaufforstung.

Erwägungen:

1. Die Zuständigkeit für Waldrodungen liegt nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 Ziffer 17 und gemäss Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beim Amt für Wald des Kantons Bern. Fristverlängerungen von Ersatzmassnahmen kann die Waldabteilung im Einvernehmen mit dem Amt für Wald bewilligen.
2. Mit der Rodungsbewilligung vom 21.10.1999 bewilligte das damalige Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft für die Landesausstellung eine Rodung von insgesamt 10'420 m² auf Antrag des Amtes für Wald des Kantons Bern.
Diese Fläche setzt sich aus den folgenden Teilflächen zusammen:

TF 1: Gemeinde Nidau, Parzelle Grundbuchblatt Nr. 897	9'820 m ²
TF 2: Gemeinde Brügg, Parzelle Grundbuchblatt Nr. 1462	600 m ²
3. Die Rodungen auf den beiden Teilflächen wurden ausgeführt.
4. Als quantitativer Rodungsersatz wurde gemäss Ziff. 2.1 die Wiederaufforstung an Ort und Stelle bis spätestens Ende 2004 verfügt. Dieser Rodungsersatz ist auf den beiden Teilflächen bis heute ausgeblieben.
5. Die qualitative Ersatzmassnahmen gemäss Ziff. 2.2 der Rodungsbewilligung wurden termingerecht ausgeführt.

6. Seit dem Rückbau der Landesausstellung sind über eine längere Zeit auch in der Öffentlichkeit Diskussionen über die zukünftige Nutzung vom gesamten ehemaligen Expoareal (expopark) im Gang. Im heutigen Stadium besteht über das Areal eine vom Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Vorbehalt genehmigte Planung („expo.park Nidau“, Richtplan für die Arealentwicklung und Zonenplanänderung). Der Vorbehalt betrifft die Lösung der Rodungsfrage, dies, weil die vorgesehene Nutzung mit dem Waldgesetz nicht vereinbar ist. Im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen (Stadt Biel als Grundeigentümerin, Gemeinde Nidau als Planungsbehörde, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Waldabteilung 7, Amt für Wald) ist die Stadt Biel gegenwärtig daran, ein neues Rodungsgesuch für die Teilfläche 1 vorzubereiten, mit Ersatzaufforstung an einem anderen Ort. Die Vorbereitungsarbeiten sind bald abgeschlossen. Bis zu einer definitiven Entscheidung braucht es noch einige Zeit. Die Stadt Nidau hat dementsprechend bei der Waldabteilung ein Gesuch um Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist eingereicht.
7. Die angebehrte Fristverlängerung der Ersatzaufforstungspflicht für die Teilfläche 1 von 9'820 m² ist sachlich begründet und nachvollziehbar. Eine definitive Entscheidung kann erst gefällt werden, wenn ein neues Rodungsgesuch mit den entsprechenden Begründungen vorliegt.
8. Die Teilfläche 2 steht unmittelbar im Bereich der zukünftigen Baustelle der Umfahrung Biel (Autobahn A5). Die Wiederaufforstung der Teilfläche 2 kann erst in Zusammenhang mit dem projektierten Autobahnteilstück „Brüggmoos“ der A5 / T6 realisiert, bzw. neugeregelt werden.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

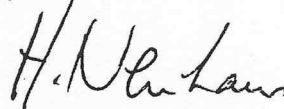
1. Die ehemals verfügte Frist für die Wiederaufforstung an Ort und Stelle der Teilfläche 1 von 9'820 m² wird bis Inkrafttreten einer neuen Rodungsbewilligung, bzw. bis spätestens Ende 2014 verlängert.
Die ehemals verfügte Frist für die Wiederaufforstung an Ort und Stelle der Teilfläche 2 von 600 m² wird bis Inkrafttreten der Plangenehmigung für das Autobahnteilstück „Brüggmoos“ der A5 / T6, bzw. bis spätestens Ende 2014 verlängert.
2. Alle weiteren Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung vom 21.10.1999 sind nach wie vor gültig.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird auf 300 Taxpunkte festgelegt. Die Rechnungsstellung für Fr. 300.- erfolgt mit separater Post durch das Amt für Wald, 3011 Bern.
4. **Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungstrechtspflegegesetzes Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde ist der angefochtene Entscheid beizulegen.

5. Diese Verfügung geht an:

- Stadt Nidau, Gemeinderat, Schulgasse 2, Postfach 337, 2560 Nidau
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Einwohnergemeinde Biel, Liegenschaften der Stadt Biel, Neuengasse 28, 2501 Biel
- Burgergemeinde Brügg, 2555 Brügg
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung O+R, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Ins, den 26. August 2008

Waldabteilung 7 Seeland
Forstpolizei



H. Neuhaus, Oberförster

Kopien z.K. an:

- Amt für Wald des Kantons Bern, Fachbereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern
- Amt für Wald des Kantons Bern, ZD, Rechnungswesen, Laupenstrasse 22, 3011 Bern
- Iseli & Bösiger, Aarbergstrasse 91, 2502 Biel/Bienne



E 30. SEP. 2008	
Baudirektion	
<input type="checkbox"/>	EB
<input checked="" type="checkbox"/>	MA
<input type="checkbox"/>	...
<input type="checkbox"/>	...
<input type="checkbox"/>	HLR
<input checked="" type="checkbox"/>	In ^e
<input checked="" type="checkbox"/>	Stp

Gemeinderat
Conseil municipal

Gemeinderatsitzung vom: 26. 09. 2008
Séance du conseil municipal du:

Beschluss-Nr.:
Arrêté n°: 802

Geschäft Nr.: 080325
Affaire n°

An: Baudirektion
A: Finanzdirektion

Expo-Park Nidau / Rodung und Ersatzaufforstung / Verpflichtungskredit

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Baudirektion vom 4. September 2008 betreffend EXPO-Park Nidau; Rodung und Ersatzaufforstung.
2. Er genehmigt das Projekt EXPO-Park Nidau; Rodung und Ersatzaufforstung, bewilligt dafür einen Verpflichtungskredit Nr. 56000.0247 von CHF 145'000.– und gibt ihn sofort frei.
3. Er beauftragt die Baudirektion mit dem Vollzug und ermächtigt sie zur Einreichung des Rodungsgesuches und den Abschluss einer Vereinbarung mit der Burgergemeinde Worben für die Ersatzaufforstung.

Namens des Gemeinderates
Au nom du Conseil municipal

Der Stadtpräsident:
Le maire:

Der Stadtschreiber:
Le chancelier:

Herrenhalde 80
3232 Ins
Telefon 032 312 91 91
Telefax 032 312 91 99
waldabteilung7@vol.be.ch
www.be.ch/wald

Stadt Biel
Stadtplanung/Urbanisme
Zentralstrasse 49
2502 Biel/Bienne

Neuhaus Henri
032 312 91 94
henri.neuhaus@vol.be.ch

Reg-Nr. {Nr}

Ins, 6. Oktober 2014

Projekt „AGGLOlac“ und Wiederaufforstungsfrist „Landesausstellung Expo02“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir waren verschiedentlich in Kontakt betreffend dem erwähnten Geschäft, dabei haben Sie uns über die Fortschritte der Planung „AGGLOlac“ auch informiert. Unterdessen nähert sich die Wiederaufforstungsfrist gemäss Rodungsbewilligung „Expo02“ vom 21. Oktober 1999, bzw. gemäss Verfügung vom 26. August 2008 (Verlängerung der Frist bis Ende 2014).

Im April 2013 haben wir anlässlich einer gemeinsamen Sitzung der Stadt Biel in Aussicht gestellt, dass aus Sicht KAWA eine vorgezogene Ersatzaufforstung in Worten möglich ist und von uns auch als Ersatz für die definitive Rodung der Parzelle Nidau Nr. 897 im Expo-Areal zu gegebener Zeit anerkannt werden kann, sofern natürlich im Rahmen eines Planungsverfahren „AGGLOlac“ die Bewilligung für eine definitive Rodung erteilt werden kann.

Wir sehen das weitere Verfahren wie folgt:

Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist:

Die Stadt Biel stellt dem KAWA vor Ende 2014 ein Gesuch um Fristverlängerung. Das Gesuch (Briefform) soll, nebst den Begründungen, auch Angaben über den Terminkalender der Planung „AGGLOlac“ enthalten und, darauf basierend, einen Vorschlag über die angestrebte, neue Aufforstungsfrist machen.

Rodungsverfahren „AGGLOlac“

Das Rodungsgesuch vom 16.12.2008 war mit dem Vorhaben „expo.park Nidau“ (Richtplan für die Arealentwicklung und Zonenplanänderung) gekoppelt, und löste einige Einsprachen aus. Bekanntlich wurde das Verfahren samt hängigen Einsprachen sistiert, nachdem die Idee „AGGLOlac“ entstanden war. Für einen Entscheid über eine definitive Rodung auszulösen, ist das Rodungsverfahren neu aufzunehmen und zusammen mit einem Planungswerk „AGGLOlac“ erneut zu publizieren.



Vorgezogene Ersatzaufforstung

Die Ersatzaufforstung in Worben kann wie erwähnt vorgezogen realisiert werden. Das KAWA stellt der Stadt Biel die Anerkennung dieser Aufforstung als Ersatz für die definitive Rodung in Aussicht, vorausgesetzt natürlich, dass die Rodungsbewilligung erteilt werden kann. Im Falle eines rechtskräftigen, negativen Entscheides gegen die definitive Rodung stellt das KAWA ausserdem in Aussicht, diese realisierte Aufforstung als Ersatz für andere, zu erwartende Projekte mit Rodung im Raume Biel zu anerkennen (Zeitraumen: bis max. 20 Jahre nach erfolgter Aufforstung). In diesem Fall ist aber die Fläche in Nidau gemäss ursprünglichem Rodungsentscheid aufzuforsten (Realersatz an Ort und Stelle).

Wir hoffen, damit zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen oder für weitere Besprechungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Wald des Kantons Bern

Waldabteilung 7 Seeland

Forstpolizei:



Henri Neuhaus, Oberförster

Kopie

- Amt für Wald KAWA, Waldrecht



für GR-Sitzung vom

05.11.2014

Direktion Bau, Energie und Umwelt
Präsidialdirektion

Zentralstrasse 49 2501 Biel
T: 032 326 16 11 F: 032 326 16 90
info.beu@biel-bienne.ch www.biel-bienne.ch

An den Gemeinderat

15. Oktober 2014 BS/Fr/RR/FK/sb/fs

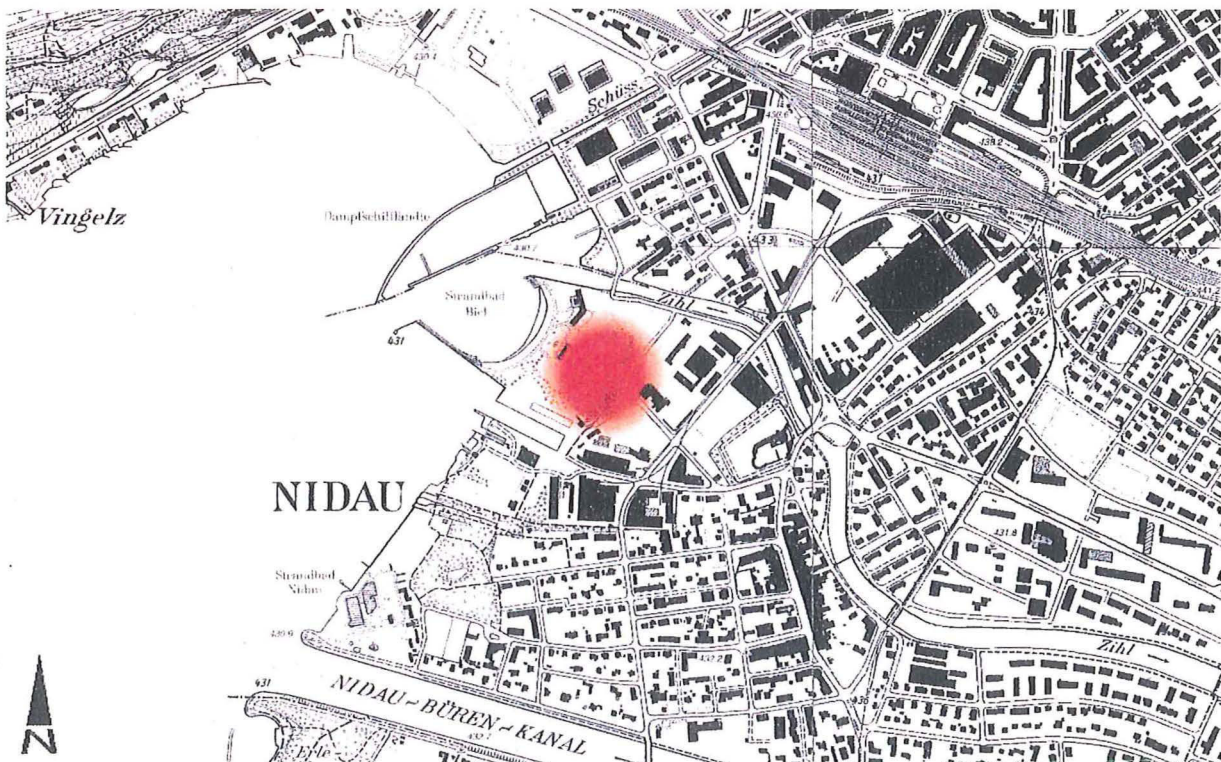
o:\gemeinderatsantrage\2014\gr-anträge\infra\10 rodung expopark.docx

Rodung der Parzelle Nr. 897, Strandbad Biel

- ↳ Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist
- ↳ Vorgezogene Ersatzaufforstung / Nachkredit

Déboisement de la parcelle n° 897, plage de Bienn

- ↳ Prolongation du délai de reboisement
- ↳ Mesure de compensation anticipée / Crédit additionnel



Situation der damals bewaldeten Parzelle 897

1 Ausgangslage

Vor der expo.02 gab es im hinteren Bereich des Strandbads Biel, auf der Parzelle 897 in der Gemeinde Nidau, eine bestockte Fläche. Diese wurde für die nationale Ausstellung gerodet.



Luftbild des Areals der expo.02, Ende der 90er Jahren

Bereits vor der Einreichung des Rodungsgesuchs von 1997, durch den Verein expo.02, war allen beteiligten Bewilligungsbehörden klar, dass die Gemeinden Biel und Nidau das Ziel verfolgten, die betroffene Parzelle definitiv aus dem Waldareal zu entlassen. Für eine definitive Rodung wäre jedoch eine fundierte Begründung nötig gewesen, welche nur durch eine verbindliche planerische Grundlage für die Zeit nach der expo.02 hätte geliefert werden können. Denn eine definitive Rodung konnte nicht durch eine temporäre Nutzungsänderung, wie es die Kantonale Überbauungsordnung der expo.02 war, begründet werden. Die damaligen Konzeptansätze für die Entwicklung der Seebucht vom Bieler Strandboden bis zum Erlenswäldli in Ipsach (expoPlus Planung), wurden von den Bewilligungsbehörden zwar als richtiger Ansatz gewürdigt. Für eine definitive Planung für die Zeit nach der expo.02, welche für eine definitive Rodung erforderlich gewesen wäre, reichte die Zeit damals jedoch nicht mehr.

Aus diesem Grund wurde ein zweistufiges Verfahren anvisiert: Die Rodungsbewilligung wurde in einer ersten Stufe nur provisorisch und mit der Pflicht zur Ersatzaufforstung an Ort und Stelle nach der expo.02 erteilt. Gestützt auf die in den Jahren zuvor ausgearbeitete Planung expo.park wurde in einer zweiten Stufe im Dezember 2008 ein Gesuch für eine definitive Rodung von der Stadt Biel als neue Gesuchstellerin eingereicht. Dieses Rodungsgesuch wurde im Januar-Februar 2009 publiziert. In der festgesetzten Frist sind 5 Einsprachen eingereicht worden und im Laufe des folgenden Sommers behandelt worden (Einigungsverhandlungen).

Mit der Lancierung der Planungsarbeiten AGGLOlac, wurden das Planungsverfahren expo.park sowie das Rodungsgesuchverfahren sistiert. Die provisorische Rodungsbewilligung, bzw. die Frist für die Wiederaufforstung an Ort und Stelle von 9'820 m², welche mit Verfügung der Waldabteilung 7 Seeland vom 26. August 2008 schon einmal verlängert wurde, läuft jedoch Ende 2014 ab.

Die Situation auf dem ehemaligen expo-Areal in Nidau ist einzigartig. Dass hier Waldareal in eine Planung einbezogen wird, ist nur darum möglich und auf Grund der Vorgeschichte überhaupt erst denkbar. Im Hinblick auf die laufende Planung AGGLOlac, ist die erwähnte Wiederaufforstung an Ort und Stelle auszuschliessen.

Vor diesem Hintergrund ist das Amt für Wald bereit, ein Rodungsgesuch in Zusammenhang mit dem Projekt AGGLOlac wohlwollend zu prüfen. Die Nachweise der Rodungsvoraussetzungen sind aber in diesem Zusammenhang gründlich zu dokumentieren.

2 Neues Rodungsgesuch oder Verlängerung der provisorischen Bewilligung

Für die Umsetzung der Planung AGGLOlac ist ein neues Rodungsverfahren erforderlich. Dieses muss zeitgleich mit der notwendigen Zonenplanänderung erfolgen. Die Planung AGGLOlac wird jedoch frühestens Ende 2016 zur Volksabstimmung gebracht.

Vor diesem Hintergrund ist klar, dass ein definitives Rodungsgesuch heute nicht eingereicht werden kann, weshalb die Stadt Biel schnellstmöglich eine zweite Verlängerung der provisorischen Rodungsbewilligung für die Parzelle Nr. 897 beantragen muss [Beilage 1 und 2]. Zur Sicherheit wird eine Fristverlängerung bis Ende 2018 verlangt.

3 Ersatzmassnahmen

3.1 Zeitpunkt

Die noch pendente Rodungsbewilligung expo.02 verlangt für die Rodung auf dem expo-Areal qualitative, wie quantitative Ersatzmassnahmen. Erstere wurden realisiert, ein Bericht zur Erfolgskontrolle dieser Massnahmen liegt vor. Der quantitative Ersatz kann auf der vorgesehenen Ersatzfläche in Worben realisiert werden.

Grundsätzlich sollten Ersatzmassnahmen nicht vor Rodungsbewilligung erfolgen, da die vorgesehene Massnahme jedoch drängt, wird vorliegend beantragt, sie schnellstmöglich zu realisieren. Falls, wider erwartet, die Planung AGGLOlac nicht umgesetzt und/oder die definitive Rodung schlussendlich nicht bewilligt würde, könnte die geleistete Ersatzmassnahme für andere Projekte (z.B. Erschliessung des Spitalzentrums) geltend gemacht werden.

Die Waldabteilung 7 hat sich mit Brief vom 6. Oktober 2014 [Beilage 2] mit dem Vorgehen einverstanden erklärt.

3.2 Beschrieb der Massnahmen

Die unter 3.1 beschriebenen realisierten qualitativen Ersatzmassnahmen beziehen sich auf die Gebiete im Erlenwäldli von Nidau und Ipsach. Dazu bewilligte der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit für die Rodung auf der städtischen Parzelle 897 in Nidau und der Vorname von Ersatzmassnahmen am 20. August 1999 über CHF 246'000.00. Die Abrechnung dieses Verpflichtungskredites mit der Nr. 56000.0078 erfolgte am 26. November 2012 mit einer Kreditunterschreitung von CHF 73'643.50.

Als weitere Massnahme ist eine Ersatzaufforstung vorzunehmen. Dazu steht die Parzelle 113 Grien in Worben zur Verfügung. Der Gemeinderat hat per 4. September 2008 den Verpflicht-

tungskredit 56000.0247 „EXPO-Park Nidau; Rodung und Ersatzaufforstung“ über CHF 145'000.00 freigegeben und liegt diesem Antrag bei.

Der Vertragsentwurf für die Aufforstung mit der Burgergemeinde Worben liegt dem Antrag ebenfalls bei.

4 Kosten

4.1 Übersicht Kredite zu EXPO-Park Nidau; Rodung und Ersatzmassnahmen

Kredit	Datum	KV	Ist	Differenz	Restanz
56000.0078	20.08.1999	246'000.00	172'356.00	73'644.00	0.00 ¹
56000.0247	04.09.2008	145'000.00	9'100.00	135'900.00	135'900.00

Beträge brutto

¹ abgerechnet

4.2 Kostenprognose

Für die Ersatzaufforstung in Worben muss mit folgenden Kosten gerechnet werden:

Burgergemeinde Worben Entschädigung	CHF	100'000.00
Aufforstung und Pflege während 20 Jahren von 10'671 m ²	CHF	59'000.00
Honorare (Planer/ Jurist)	CHF	15'000.00
Zwischentotal	CHF	174'000.00
Unvorhergesehenes und Reserven	CHF	11'000.00
Total Kostenprognose	CHF	185'000.00

Aus der Gegenüberstellung der Kostenprognose und der Restanz aus der Ziffer 4.1 resultiert ein Fehlbetrag von CHF 49'100.-. Dieser Fehlbetrag ist durch folgende Umstände begründet:

– **Leistungen für die Burgergemeinde Worben:**

Zum Zeitpunkt des Kreditbeschlusses 56000.0247 wurde von einer Entschädigung von CHF 80'000.- und einer Pflegedauer von 10 Jahren ausgegangen. In Anbetracht der Aufwendungen für die Evaluation eines Ersatzstandortes und der Marktlage für Flächen zur Ersatzaufforstung, ist die Suche nach einer allenfalls kostengünstigeren Alternativlösung keine Option.

– **Abgrenzung Kredite:**

Einen Teil der offenen Leistungen hätte dem Kredit 56000.0078 zugeordnet werden können. Der Abschluss mit der unter 3.2 aufgeführten Kreditunterschreitung führt nun zum prognostizierten Fehlbetrag für den Kredit 56000.0247, was damals leider nicht beachtet worden ist.

4.3 Nachkredit

Auf Grund der Ausführungen unter den Ziffern 4.1 und 4.2 ist der Kredit 56000.0247 mittels Nachkredit von CHF 50'000.00 zu erhöhen damit die prognostizierten Leistungen gedeckt sind.

4.4 Beiträge

Es können keine Beiträge Dritter geltend gemacht werden.

4.5 Kapitalfolgekosten

Abschreibungen			
4% des Verpflichtungskredites: CHF 50'000.00		CHF	2'000.00
Zinsen			
6% auf der Hälfte des investierten Kapitals		CHF	1'500.00
Durchschnittliche Kapital- und Abschreibungskosten		CHF	3'500.00

4.6 Finanzbedarf

2014 CHF 50'000.-

4.7 Finanzielle Würdigung

Der nun auf den Verpflichtungskredit Nr. 56000.0247 beantragte Nachkredit von CHF 50'000.00 liegt tiefer, als die Kreditunterschreitung von CHF 73'644.00 auf dem bereits abgerechneten Verpflichtungskredit Nr. 56000.0078. Bei einer anderen Abgrenzung zwischen den beiden Verpflichtungskrediten wäre somit gar kein Nachkredit notwendig gewesen und insgesamt könnte immer noch von einer Unterschreitung der Gesamtsumme um gut CHF 20'000.00 ausgegangen werden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass zu gegebener Zeit ein Ertrag zwischen CHF 7,0 und 12,0 Mio. aus den Landtransaktionen im Zusammenhang mit dem Projekt AGGLOlac erwartet werden kann. Dieser Betrag würde die vorliegend in interessierenden Kosten um ein Vielfaches übersteigen, auch wenn keine direkte Verrechnung möglich ist.

Der vorliegende Nachkredit ist somit insgesamt im Interesse der Stadt Biel, auch aus wirtschaftlicher Sicht.

5 Termine

Einerseits sind die Ersatzmassnahmen gemäss den Erläuterungen unter der Ziffer 3.1 für die Einwohnergemeinde Biel nicht direkt an das Objekt AGGLOlac gebunden. Andererseits hat das Angebot der Burgergemeinde Worben eine Gültigkeit bis Ende 2014. Da die Nachfrage nach entsprechenden Aufforstungsflächen als hoch eingeschätzt wird ist die Vereinbarung mit der Burgergemeinde im Rahmen der Offertgültigkeit abzuschliessen.

Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

Die Finanzdirektion stimmt der Vorlage zu.

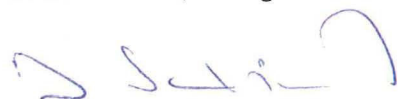
Kommunikation

Keine

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Direktion Bau, Energie und Umwelt und der Präsidialdirektion vom 15. Oktober 2014 betreffend Rodung der Parzelle Nr. 897, Strandbad Biel.
2. Er genehmigt den Nachkredit von CHF 50'000.00 auf den Verpflichtungskredit 56000.0247 und gibt ihn per sofort für die Rodungsarbeiten der Parzelle Nr. 897 in Nidau, frei.
3. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen sowie Mehrkosten in Folge der Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes gelten als genehmigt.
4. Er genehmigt das Schreiben an die Waldabteilung 7, Seeland, des Kantons Bern mit dem Antrag zur Verlängerung der provisorischen Rodungsbewilligung für die Parzelle Nr. 897 zu und beauftragt die Stadtkanzlei mit dem Versand.
5. Er beauftragt die Direktion Bau, Energie und Umwelt mit der Ausführung der Massnahmen zur definitiven Rodung der Parzelle Nr. 897 in Nidau und ermächtigt sie, notwendige und zweckmässige Projektänderungen, welche den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern, vorzunehmen.
6. Er genehmigt die vorgeschlagene Kommunikation

Direktion Bau, Energie und Umwelt



Barbara Schwickert
Direktorin

Präsidialdirektion



Erich Fehr
Stadtpräsident

Beilagen:

1. Antrag zur Verlängerung der provisorischen Rodungsbewilligung für die Parzelle Nr. 897
2. Brief der Waldabteilung 7 Seeland vom 6. Oktober 2014 Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Biel und der Burgergemeinde Worben
3. Mitbericht Finanzdirektion
4. GRB Nr. 802 vom 26.09.2008 betreffend Verpflichtungskredit Nr. 56000.0247 Expo-Park Nidau/ Rodung und Ersatzauf- forstung mit Antrag
5. Vereinbarung Einwohnergemeinde Biel / Burgergemeinde Worben

Kopie an:

- Direktion Bau, Energie und Umwelt
- Präsidialdirektion
- Finanzdirektion
- Stadtkanzlei



Gemeinderat
Conseil municipal

Gemeinderatsitzung vom: 05. 11. 2014
Séance du Conseil municipal du:

Beschluss-Nr.: 777
Arrêté n°:

Geschäft Nr.: 080325
Affaire n°

An: Direktion Bau, Energie und Umwelt
Präsidialdirektion
A: Finanzdirektion
Stadtkanzlei

Jr, DS, STP

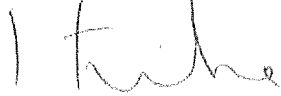
Rodung der Parzelle Nr. 897, Strandbad Biel / Verlängerung der Wiederauf- forstungsfrist / Vorgezogene Ersatzaufforstung / Nachkredit

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Direktion Bau, Energie und Umwelt und der Präsidialdirektion vom 15. Oktober 2014 betreffend Rodung der Parzelle Nr. 897, Strandbad Biel.
2. Er genehmigt den Nachkredit von CHF 50'000.– auf den Verpflichtungskredit 56000.0247 und gibt ihn per sofort für die Rodungsarbeiten der Parzelle Nr. 897 in Nidau, frei.
3. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen sowie Mehrkosten in Folge der Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes gelten als genehmigt.
4. Er genehmigt das Schreiben an die Waldabteilung 7, Seeland, des Kantons Bern mit dem Antrag zur Verlängerung der provisorischen Rodungsbewilligung für die Parzelle Nr. 897 zu und beauftragt die Stadtkanzlei mit dem Versand.
5. Er beauftragt die Direktion Bau, Energie und Umwelt mit der Ausführung der Massnahmen zur definitiven Rodung der Parzelle Nr. 897 in Nidau und ermächtigt sie, notwendige und zweckmässige Projektänderungen, welche den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern, vorzunehmen.

6. Er genehmigt die vorgeschlagene Kommunikation.

Namens des Gemeinderates
Au nom du Conseil municipal

Die Vize-Präsidentin:
La vice-présidente:



Der Vize-Stadtschreiber:
Le vice-chancelier:





Conseil municipal

Conseil municipal, 2502 Bienne

Pont-du-Moulin 5 2502 Bienne
T: 032 326 11 21 F: 032 326 11 91
www.biel-bienne.ch

Office des forêts du canton de Berne
Division forestière 7, Seeland
M. Henri Neuhaus
Herrenhalde 80
3232 Ins

Bienne, le 5 novembre 2014

**Autorisation de défricher relative à la parcelle n° 897 sur la commune de Nidau
Demande de prolongation du délai de reforestation**

Monsieur,

L'abattage des arbres situés à l'arrière de la plage de Bienne dans le cadre d'expo.02 a fait l'objet d'une autorisation de défricher en date du 21 octobre 1999. Dans ce cadre, l'autorité compétente avait approuvé le défrichement de 9'820 m² sur la parcelle n° 897 avec pour condition qu'un reboisement sur place soit effectué d'ici à fin 2004.

A la suite d'expo.02, le site à toutefois fait l'objet de nombreuses discussions quant à son devenir. Une procédure de planification (expo.park) a ensuite été lancée et donné lieu à l'élaboration d'un plan directeur puis à une proposition de modification du plan de zones. Parallèlement, une prolongation du délai fixé pour le reboisement de la parcelle n° 897 a été approuvée, reportant l'échéance à fin 2014 par décision du 26 août 2008.

En lien avec la planification expo.park, une demande de déboisement définitive a également été introduite auprès des services compétents. Avec l'avènement de la vision AGGLOlac, les procédures en cours ont toutefois été suspendues et n'ont donc pas abouti.

Compte tenu des nouvelles perspectives de développement de l'ancien site d'expo.02, il paraît aujourd'hui inopportun de reboiser la parcelle n° 897. En effet, la procédure de planification AGGLOlac, bien qu'elle n'ait pas encore abouti à un résultat très concret, a déjà montré que le potentiel du site justifierait sans doute une autorisation définitive de déboiser (cf. www.agglolac.ch). Cet état de fait a d'ailleurs été reconnu par l'Office des forêts du canton de Berne dans le cadre d'une demande préalable en 2009.

Il est à noter que la planification AGGLOlac constitue une tâche particulièrement exigeante, compte tenu des nombreux besoins et intérêts publics, parfois contradictoires, en présence : besoins en matière d'espaces publics de détente, objectif de densification des milieux déjà construits, protection du patrimoine et du paysage, pression sur les espaces naturels,

exigences d'intégration, etc. Les visions de développement actuellement élaborées (cf. www.agglolac.ch) laissent toutefois présager de solutions intéressantes, dans lesquelles, il paraît cependant peu pertinent de maintenir, respectivement de replanter la forêt initialement sise sur la parcelle n° 897.

L'avancement des travaux de planification ne permet pas encore l'introduction d'une demande de déboisement définitif, puisqu'il est prévu que la modification du plan de zones nécessaire à la mise en œuvre des visions de développement urbanistique soit soumise au Souverain en 2016/2017, la planification formelle devant en principe débiter à mi 2015.

Au vu de ce qui précède, nous requérons, par la présente, une nouvelle **prolongation du délai de reboisement de la parcelle n° 897 à Nidau**. Afin d'éviter tout conflit avec l'échéancier de la planification AGGLOlac, qui risque de s'étendre quelques peu, nous vous proposons de fixer la **nouvelle échéance à fin 2018**.

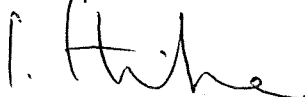
Dans l'intervalle et conformément à votre courrier du 6 octobre 2014, nous procéderons à la réalisation anticipée de la mesure de compensation pour le défrichement définitif de 9'820 m² (cf. annexe).

Dans sa décision du 28 août 2008, la division forestière 7 Seeland fait non seulement état de la nécessité de reboiser la parcelle n° 897 à Nidau, mais mentionne également la reforestation exigée de la parcelle n° 1462 à Brügg (défrichée dans le cadre d'expo.02). Concernant cette dernière parcelle, on relèvera qu'elle est actuellement utilisée pour les besoins du chantier A5. En ce sens, un reboisement est aujourd'hui impossible et sa réalisation devrait être réglée directement avec les maîtres d'ouvrage du contournement autoroutier.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Au nom du Conseil municipal

La vice-présidente :



Silvia Steidle

Le vice-chancelier:



Julien Steiner



Direktion Bau, Energie und Umwelt

7. November 2014

Vereinbarung

zwischen der

Einwohnergemeinde Biel

vertreten durch die Direktion Bau, Energie und Umwelt

und der

Burgergemeinde Worben

betreffend Ersatzaufforstung auf Parzelle Nr. 113 Grien in Worben.

1. Die Burgergemeinde Worben stellt auf ihren Parzelle Nr. 113 und Nr. 783 Grien in Worben eine Fläche von 10'671 m² für die Ersatzaufforstung der Rodung "Expo-Park" in Nidau zur Verfügung. Die Teilparzelle bleibt im Eigentum der Burgergemeinde Worben.
2. Für die Zurverfügungstellung der Fläche bezahlt die Einwohnergemeinde Biel der Burgergemeinde Worben eine einmalige Entschädigung von CHF 100'000.00. Die Zahlung ist geschuldet im Zeitpunkt der Beanspruchung der Fläche.
3. Die Bepflanzung und Pflege während der ersten 20 Jahre werden durch Dritte ausgeführt und gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Biel.
4. Alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Aufforstung gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Biel.
5. Die Aufforstung erfolgt nach dem Vorliegen der entsprechenden Bewilligung zur Rodung "Expo-Park" in Nidau respektive der Ersatzaufforstung in Worben.
6. Im Falle einer Nichterteilung der genannten Bewilligungen wird die vorliegende Vereinbarung hinfällig.

Für die Einwohnergemeinde Biel
Direktion Bau, Energie und Umwelt

Barbara Schwickert
Direktorin

Für die Burgergemeinde Worben

Fritz Nikles
Präsident

Heidi Liniger
Schreiberin

Amt für Wald
des Kantons Bern

Office des forêts
du canton de Berne

Fachstab Wald
Waldrecht

Etat-major technique Forêt
Droit forestier

Laupenstrasse 22
3011 Bern
Telefon 031 633 50 20
Telefax 031 633 50 18
E-Mail waldamt@vol.be.ch
www.be.ch/wald

Reto Sauter
Direktwahl 031 633 4623
reto.sauter@vol.be.ch

Geschäfts Nr. Leitbehörde: BUWAL 225-BE-3862
Reg.-Nr. KAWA: 12.E.97
Rod.-Kontr. Nr. 99/35

STADTKANZLEI BIEL Nr.

Eingang: 23. DEZ. 2014

Original an:

Kopie an:

PA

zur Beschlussfassung
 zum Bericht und Antrag
 zum Mitbericht
 zur direkten Einreichung
 zur Kontrolle

Stadt Biel
Gemeinderat Biel
Pont-du-Moulin 5
Postfach
2502 Biel-Bienne

STADTKANZLEI

Original an BEU (feder-
führend); Kopie an
STP.

Bern, 19. Dezember 2014

B.A.15

Verlängerung der Rodungsbewilligung vom 21.10.1999

(Rodungsbewilligung BUWAL, Eidg. Forstdirektion vom 21.10.1999)

Nidau und Brügg; EXPO.02



Erwägungen:

- Die Zuständigkeit für Waldrodungen liegt nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 Ziffer 17 und gemäss Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beim Amt für Wald des Kantons Bern [diese war zum Zeitpunkt des Rodungsentscheides 1999 noch beim Bund].
- Gemäss Rodungsbewilligung (BUWAL, Eidgenössische Forstdirektion, vom 21.10.1999) wurden folgende Fristen festgelegt:
 - Rodungsfrist (Verfügung Rodungsentscheid Punkt 1.6) bis Ende 2001
 - Ersatzaufforstungsfrist (Verfügung Rodungsersatz Punkt 2.1) bis Ende 2004.
- Während die Rodungen fristgerecht beansprucht wurden, konnten die verfügbaren Wiederaufforstungen an Ort und Stelle auf beiden Teilflächen bis heute nicht realisiert werden.
- 2008 reichte die Stadt Nidau (Planungsträgerin und Standortgemeinde der grössten Rodungsfläche) bei der Waldabteilung 7 ein erstes Gesuch um Fristverlängerung für die Ersatzaufforstungen ein. Die Waldabteilung 7 gewährte in der Folge mit Verfügung vom 26.08.2008 eine Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist für beide Teilflächen in Nidau und Brügg bis „spätestens Ende 2014“.
- Mit Brief vom 05.11.2014 ersucht die Stadt Biel als Grundeigentümerin der grösseren gerodeten und noch nicht wieder aufgeforsteten Fläche von 9'820 m² (Gesuchstellerin) um eine weitere Fristverlängerung für die Aufforstungen bis Ende 2018. Im Schreiben wird begründet, dass weiterhin intensive Planungsbestrebungen auf dem Areal der damaligen EXPO.02 am Ufer des Bielersees im Gange sind, die eine neue Nutzung und damit verbunden eine definitive Rodung für das frühere Waldareal vorsehen. Konkret ist die Planung AGGLOlac weit fortgeschritten und kann nach vorläufiger Einschätzung der Gesuchstellerin auch die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung zur definitiven Rodung erfüllen. Bis jedoch tragfähige Vorentscheidungen vorliegen, die ein verbindliches Rodungsgesuch zulassen (Zonenplanänderung mit Volksabstimmung), werden nochmals zwei bis drei Jahre benötigt.

T:\KAWA\STAB\WR\WR_neu\4.1.5 Rodungen, Ersatzaufforstungen\4.1.5.2 Rodungen\WAbt 7\2014\Biel,Nidau_EXPO.14\Fristverlängerung_Rodung.docx

Amt für Wald des Kantons Bern

2

- Es wäre deshalb unangebracht und unverhältnismässig, die verfügte Wiederaufforstung vorzunehmen und sie möglicherweise in wenigen Jahren wieder entfernen zu müssen.
6. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsfläche von 600 m² in Brügg verzögert sich, weil diese Fläche inzwischen als Installationsfläche und für provisorische Strassenführungen für den Bau der Umfahrung Biel (Autobahn A5) beansprucht werden. Diese Beanspruchung dauert voraussichtlich bis 2017. Sie werden anschliessend zurückgebaut, rekultiviert und aufgeforstet. Diese Wiederherstellung geht zu Lasten des Nationalstrassenbaus, wozu sich die Oberbauleitung des TBA verpflichtet hat.
 7. Im Gegenzug zur nochmaligen Verlängerung der Aufforstungsfrist treibt die Gesuchstellerin die Realisierung einer vorgezogenen Ersatzaufforstung in der Gemeinde Worben (gleiche Gegend) voran und bemüht sich, diese Realisierungsleistung ohne Präjudiz für eine mögliche definitive Rodung in Nidau in den nächsten zwei Jahren umzusetzen. Sollte die definitive Rodung der ehemaligen EXPO.02-Fläche in Nidau nicht bewilligt werden können, so kann die geleistete Aufforstung in Worben innert 20 Jahren als Ersatzleistung für andere definitive Rodungen in der gleichen Gegend angerechnet werden.
 8. Das Gesuch um Fristverlängerung für die Wiederaufforstungen in Nidau und Brügg wurde rechtzeitig, d.h. vor Ablauf der Befristung aus der ersten Verlängerungsverfügung, eingereicht.
 9. Mit einer erneuten Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist bis 2018 (wie beantragt) beträgt der gesamte Zeitraum zwischen der effektiven Rodung der Fläche und der vorgesehenen Wiederaufforstung 18 Jahre. Diese lange Beanspruchungsdauer stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldfunktionen, insbesondere in einem städtischen Umfeld mit sehr intensivem Erholungsbetrieb, dar. Diese Beeinträchtigung ist grundsätzlich durch Ersatzmassnahmen zu kompensieren. Die damalige Rodungsgesuchstellerin, Association EXPO 01, musste dazu als zusätzlichen Rodungsersatz vor Beginn der Rodungsarbeiten Massnahmen zur ökologischen Aufwertung des Seeufergebietes zwischen Zihlkanal und Ipsach durchführen. Diese Massnahmen wurden umgesetzt und haben heute noch Bestand. Sie können damit als langfristige Kompensation für die längere Wiederaufforstungsfrist angerechnet werden.
 10. Aus den Erwägungen zum Rodungsentscheid und aus den damals beigezogenen Fachberichten sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Fristverlängerung sprechen, zumal für viele Aspekte Ersatzmassnahmen getroffen wurden, die auch heute noch wirken. Für einige der damals erhobenen Einsprachen, die entweder zurückgezogen oder im Rahmen der Interessenabwägung abgewiesen wurden, war die (baldige) Ersatzleistungen eine wichtige Forderung. Diese baldige Wiederherstellung der Waldsituation wird durch die weitere Fristverlängerung verzögert. Deshalb muss diese Fristverlängerung so kurz wie möglich gehalten werden.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

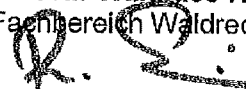
1. Die Fristen gemäss Rodungsbewilligung BUWAL vom 21.10.1999 werden wie folgt verändert / verlängert:
 - a. Frist für die Wiederaufforstung in Nidau (Verfügung Rodungsentscheid Punkt 2.1 und Verlängerungsverfügung Punkt 1, Teilfläche 1): **bis 31.12.2018.**
 - b. Frist für die Wiederaufforstung in Brügg (Verfügung Rodungsentscheid Punkt 2.1 und Verlängerungsverfügung Punkt 1, Teilfläche 2): **bis 31.12.2018.**
2. Zusätzliche Auflagen zur Fristverlängerung:
 - 2.1 Bis spätestens 31.12.2016 muss ein Konzept mit grundeigentümergebundenen Zusagen für eine externe Ersatzaufforstung in mindestens gleicher Grösse (z.B. in Worben) oder für die Wiederaufforstung des Areals in Nidau vorliegen.
 - 2.2 Die Wiederaufforstung in Brügg muss unmittelbar nach Fertigstellung des Ostastes zur Umfahrung Biel (Autobahn A5) in Angriff genommen werden.

Amt für Wald des Kantons Bern

3

- 2.3 Ein Gesuch für die definitive Rodung der Waldfläche in Nidau muss spätestens bis zum 30.06.2018 mit allen nötigen Unterlagen und Begründungen vorliegen, damit eine Beurteilung vor Ablauf der Aufforstungsfrist in einem offiziellen, formellen Verfahren möglich ist. Sollte das definitive Rodungsgesuch nicht fristgerecht vorliegen, ist die Wiederaufforstung der temporären Rodungsfläche in Nidau unausweichlich und unaufschiebbar.
- 2.4 Eine weitere Fristverlängerung ist für beide Teilflächen nicht möglich.
3. Alle weiteren Auflagen zur Rodung und Ersatzaufforstung aus der Rodungsbewilligung BUWAL vom 21.10.1999 bleiben unverändert bestehen.
4. Gemäss Anhang IIC „Gebührentarif des Amtes für Wald“ zur Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere zusätzlichen Aufwendungen für diese Fristverlängerung eine zusätzliche **Gebühr von CHF 150.00** (Anzahl Taxpunkte x Wert des Taxpunktes) zu erheben. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Gesuchstellerin.
5. **Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegengesetzes Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde ist der angefochtene Entscheid beizulegen.
6. Diese Verfügung geht an:
- Stadt Biel, Gemeinderat, Postfach, 2502 Biel-Bienne (Gesuchstellerin, Grundeigentümerin)
 - Burgergemeinde Brugg, 2555 Brugg (Grundeigentümerin)
 - Stadt Nidau, Schulgasse 2, Postfach 240, 2560 Nidau
 - Gemeinde Brugg, Mettgasse 1, 2550 Brugg
 - Bundesamt für Umwelt BAFU, Abt. Wald, 3003 Bern

Amt für Wald des Kantons Bern
Fachbereich Waldrecht



Reto Sauter, Bereichsleiter

Kopie z.K. an:

- Waldabteilung 7, Ins
- Amt für Wald, Zentrale Dienste (Rechnungswesen)